# Satzung über den B-Plan Nr. 27 "Wohnen Lindenhof Nord" der Stadt Burg Stargard

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Auftraggeber:

Gudrun Trautmann Architektin für Stadtplanung Planungsbüro Trautmann Walwanusstraße 26 17033 Neubrandenburg

**Gutachter:** 



Kunhart Freiraumplanung Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg Tel: 0395 422 5 110

Gerichnestraffe 3 17083 Neubrandenburg

17083 Neubrandenburg

17083 Neubrandenburg

17083 Neubrandenburg

17083 Neubrandenburg

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 12.01.2023

# Inhaltsverzeichnis

| 1.     | Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages               | 4  |
|--------|---|----|
| 2.     | Rechtliche Grundlagen                                       | 4  |
| 3.     | Lebensraumausstattung                                       | 5  |
| 4.     | Datengrundlage  | 8  |
| 4.1.   | Untersuchungsräume  | 8  |
| 4.2.   | Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen           | 8  |
| 4.3.   | Potenzialanalyse Avifauna                                   | 8  |
| 4.4.   | Potenzialanalyse Fledermäuse                                | 9  |
| 4.5.   | Potenzialanalyse Reptilien/Amphibien                        | 9  |
| 5.     | Vorhabenbeschreibung  | 9  |
| 6.     | Relevanzprüfung   | 10 |
| 6.1.   | Definition prüfrelevanter Arten                             | 10 |
| 6.2.   | Mögliche Betroffenheit von Vogelarten                       | 11 |
| 6.3.   | Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen                     | 11 |
| 6.4.   | Mögliche Betroffenheit von Reptilien                        | 12 |
| 6.5.   | Mögliche Betroffenheit von Amphibien                        | 13 |
| 6.6.   | Mögliche Betroffenheit von Libellen                         | 13 |
| 6.7.   | Mögliche Betroffenheit von Käferarten                       | 13 |
| 6.8.   | Mögliche Betroffenheit Biber/Fischotter                     | 13 |
| 6.9.   | Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere                   | 13 |
| 6.10.  | Mögliche Betroffenheit von Falterarten                      | 13 |
| 6.11.  | Mögliche Betroffenheit von Mollusken                        | 14 |
| 6.12.  | Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten                    | 14 |
| 6.13.  | Mögliche Betroffenheit von Fischen                          | 14 |
| 6.14.  | Übersicht Relevanzprüfung                                   | 14 |
| 7.     | Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten     | 18 |
| 7.1.   | Avifauna  | 18 |
| 7.1.1. | Brutvögel   | 18 |
| 7.1.2. | Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna | 20 |
| 7.2.   | Microchiroptera   | 22 |
| 7.2.1. | Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Fledermäuse  | 23 |
| 8.     | Zusammenfassung   | 24 |
| 9.     | Quellen   | 29 |
| 10.    | Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis                            | 31 |
| 11.    | Anhang 2 - Formblätter Avifauna                             | 32 |
| 11.1.  | Anhang 2.1 - Bluthänfling                                   | 32 |
| 11.2.  | Anhang 2.2 - Gimpel   | 33 |
|        | Anhang 2.3 – Feldsperling                                   |    |
|        | Anhang 2.4 – Mehlschwalbe                                   |    |
|        | Anhang 2.5 – Star   |    |
|        | Anhang 2.6 - besonders geschützte Baumbrüter                |    |



| 11.7. Anhang 2.7 – besonders geschützte Gebüschbrüter                  | 42 |
|--|----|
| 11.8. Anhang 2.8 – besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter      | 44 |
| 12. Anhang 3 - Formblätter Microchiroptera                             | 46 |
| 12.1. Anhang 3.1 – kleine Bartfledermaus                               | 46 |
| 12.2. Anhang 3.2 – Zwergfledermaus                                     | 47 |
| 12.3. Anhang 3.3 – Braunes Langohr                                     | 49 |
| 13. Anhang 4 – Fotoanhang  | 51 |
| 14. Anlagen – Bestandsplan/ Konfliktplan                               | 63 |
| Abbildungsverzeichnis  |    |
| Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (© LAIV – MV 2022)          | 4  |
| Abb. 2: Festgestellte Biotoptypen (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V, 2022) | 6  |
| Abb. 3: Gewässer im Umfeld (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V, 2022)        | 7  |
| Abb. 4: gesetzlich geschützte Biotope                                  | 8  |
| Abb. 5: Konfliktkarte  | 9  |
| Abb. 6: Rastgebiete  | 11 |
| Abb. 7: Gewässernetz   | 12 |
| Abb. 8: Fledermausbretter  | 26 |
| Abb. 9: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)                      | 27 |
| Abb. 10: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)                    | 28 |
| Abb. 11: künstliches Mehlschwalbennest (Quelle © NABU)                 | 28 |
| Abb. 12: Bildnummerierung im Plangebiet (© LAIV – MV 2021)             | 51 |
| Tabellenverzeichnis  |    |
| Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten                        | 14 |
| Tabelle 2: potenziell gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten  | 18 |
| Tabelle 3: potenzielle Baumbrüter                                      | 19 |
| Tabelle 4: potenzielle Gebüschbrüter                                   | 19 |
| Tabelle 5: potenzielle Höhlen- und Nischenbrüter                       | 20 |
| Tabelle 6: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsraum | 23 |

#### 1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Planung beabsichtigt mit der Aufstellung des ca. 0,56 ha umfassenden Bebauungsplans "Wohnen Lindenhof Nord" die Errichtung von Wohnbebauung. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

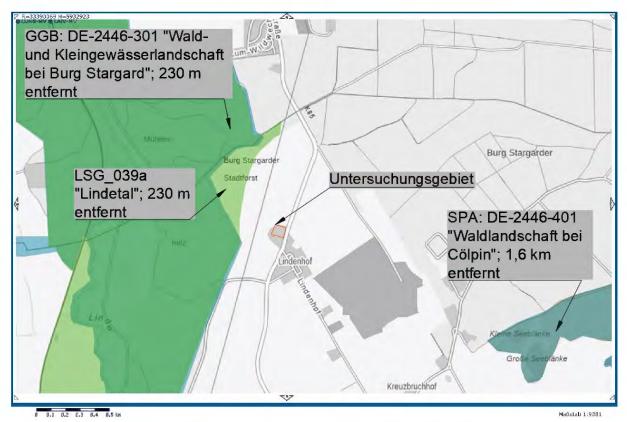


Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (© LAIV – MV 2022)

#### 2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.



Der Begriff "Besonders geschützte Arten" ist im BNatSchG § 7 "Begriffsbestimmungen" Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG "Begriffe" Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die "Streng geschützten Arten" im Begriff "Besonders geschützte Arten" enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

- 1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
- 2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
- 3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

#### 3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Das circa 0,56 ha große Untersuchungsgebiet liegt im nordwestlichen Ortsrand von Lindenhof und grenzt westlich an die Kreisstraße MSE 85 an. Das Plangebiet liegt 2,1 km nördlich von Burg Stargard und 1,2 km südlich des Neubrandenburger Stadtteils Carlshöhe. Etwa 215 m westlich erstreckt sich das FFH-Gebiet "Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard" mit dem Lindetal, dem Mühlenholz und dem Burg Stargarder Stadtforst. 126 Meter westlich des Untersuchungsgebietes verläuft in Nordost nach Südwest- Ausrichtung eine Freileitung. Im Umfeld des Plangebietes liegen intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen sowie weitere dörfliche Wohnbebauung.

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich überwiegend um ein verstädtertes Dorfgebiet (ODV), vorwiegend mit Wohnfunktion. Neben ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden wurden mehrere Schuppen, Garagen, Terrassen und ein überdachter Pool festgestellt. Das östliche Grundstück, welches direkt an der MSE85 liegt, wird von der Straße durch ein Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX), aus hauptsächlich Spitzahorn (*Acer platanoides*), Gewöhnliche Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Echte Walnuss (*Juglans regia*), Salweide (*Salix caprea*) und einer Fichte (*Picea spec.*), getrennt. Im Norden der beiden Grundstücke konnte ebenfalls ein Siedlungsgehölz mit Winterlinden (*Tilia cordata*), Birken (*Betula spec.*) und Hainbuchen (*Carpinus betulus*) festgestellt werden. Zwischen dem östlichen und westlichen Grundstück erstreckt sich ein Siedlungsgebüsch mit überwiegend heimischen Gehölzarten (PHX), vorwiegend wurden Haselsträucher (*Corylus avellana*) und Blutbuchen



(*Fagus sylvatica f. purpurea*) nachgewiesen. Im Süden des Plangebietes verläuft ein mit Kopfsteinpflaster versiegelter Wirtschaftsweg (OVW), welcher die beiden Grundstücke erschließt und von einem versiegelten Rad- und Fußweg (OVF) begleitet wird. Südlich davon verläuft eine Siedlungshecke (PHZ). Das östliche Grundstück weist im Süden, angrenzend an den Wirtschaftsweg (OVW), einen Parkplatz (OVP) sowie einen Ziergarten (PGZ) mit Blumenbeeten und einem Zierstrauch auf. Hinter dem Wohngebäude dominiert ein artenarmer Zierrasen (PER). Im nördlichen Teil des Grundstücks befindet sich ein kleiner Nutzgarten mit Gemüsebeeten (PGN). Auf den Rasenflächen konnten einige Gehölze, (Walnuss, Pflaume, Spitzahorn und Rosskastanie) festgestellt werden.

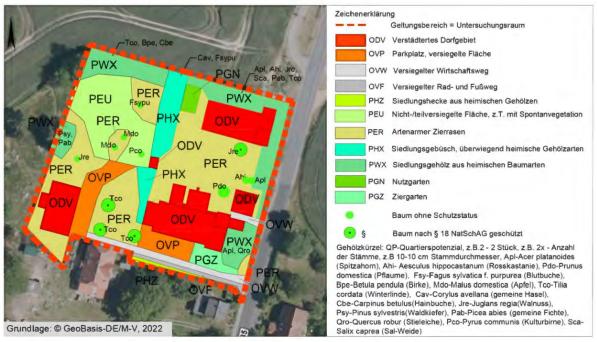


Abb. 2: Festgestellte Biotoptypen (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V, 2022)

Des Weiteren zeugen Schutt- und Holzablagerungen, Gartenmöbel und Kinderspielgeräte von regelmäßiger Trittbelastung auf diesem Grundstück. Auf dem westlichen Grundstück, östlich des Wohngebäudes liegt ein artenarmer Zierrasen mit drei dominanten Winterlinden, zwischen Haus und Rasen konnte eine versiegelte Freifläche (OVP) festgestellt werden, welche in den nördlichen Bereich des Grundstücks führt. An der östlichen Grundstücksgrenze steht ein kleiner Schuppen. Das westliche Grundstück wird zum überwiegenden Teil von einer nicht versiegelten Freifläche mit Spontanvegetation (PEU) und artenarmen Zierrasen dominiert. Das Gelände weist deutliche Trittbelastungen durch häufiges Überfahren mit Automobilfahrzeugen. Im zentralen Bereich des Grundstücks wurden einzelne Gehölze (Pflaumenbaum (*Prunus spec.*), Blutbuche, Kultur-Apfel (*Malus domestica*), Kultur-Birne (*Pyrus communis*)) gefunden. Im Westen des Untersuchungsgebietes bzw. des Grundstücks liegt ein Siedlungsgehölz, welches vorwiegend aus heimischen Waldkiefern (*Pinus sylvestris*) besteht.

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Die Linde, als Gewässer 1. Ordnung, verläuft 1,1 km westlich und verläuft durch das hier zu prüfende FFH-Gebiet. 1,4 km nordöstlich liegt ein Kleingewässer. 1,7 km südöstlich befinden sich die Kleine und die Große



Seeblänke. Es handelt sich um zwei Seen mit Gehölzsaum und Schilfgürtel. 1,4 km südöstlich liegt ein temporäres Kleingewässer mit Rohrkolbenröhricht und Großseggenried. 1,5 km e südöstlich liegt ein temporäres Kleingewässer mit Gehölzsaum und 1,9 km nördlich ein permanentes Kleingewässer.

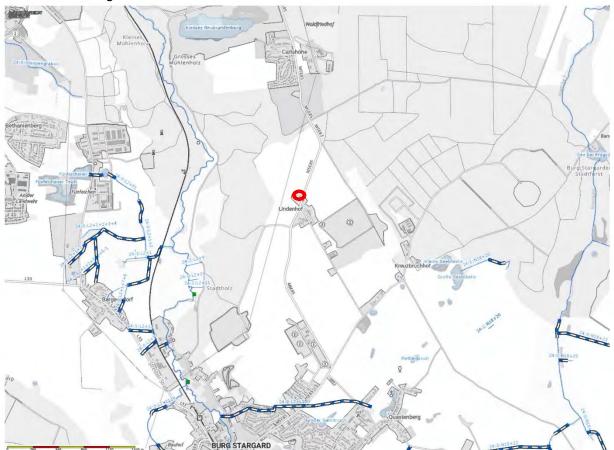


Abb. 3: Gewässer im Umfeld (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V, 2022)

Gemäß Angaben des Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (Linfos M-V) Bodenübersichtskarte liegt das Plangebiet in einem Bereich von Tieflehm- Fahlerde/ Parabraunerde mit geringem Wassereinfluss. Der Boden weist eine über 10 Meter mächtige bindige Deckschicht auf und ist vor eindringenden Schadstoffen vermutlich geschützt.

Das Plangebiet liegt im Einfluss des gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten sowie durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch die Nähe zum Mühlenholz, aber auch durch dörfliche Siedlung und die umgebende agrarische Landnutzung geprägt. Die Gehölze üben Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen aus.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine gesetzlich geschützten Biotope festgestellt. 530 Meter und 660 Meter nördlich liegen zwei gesetzlich geschützte Feldgehölze bestehend aus Kiefern, Fichten und Buchen.



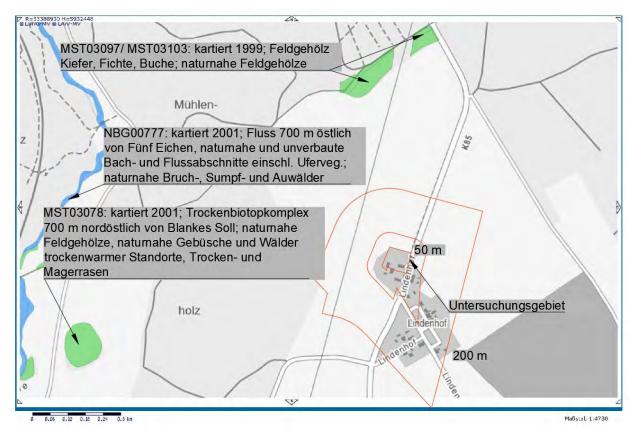


Abb. 4: gesetzlich geschützte Biotope

#### 4. DATENGRUNDLAGE

#### 4.1. Untersuchungsräume

Der Untersuchungsraum entspricht dem Geltungsbereich des B- Plan Nr.27 "Wohnen Lindenhof Nord" der Stadt Burg Stargard.

#### 4.2. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

Bei der durchgeführten Begehung am 20.07.2022 wurde das Gelände durch das Büro Kunhart Freiraumplanung allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

#### 4.3. Potenzialanalyse Avifauna

Das Lebensraumpotenzial für Brutvögel wurde im Rahmen der oben genannten Begehung innerhalb der Vorhabenfläche erfasst. Dabei wurden Arten prognostiziert, die das Gelände aufgrund der Habitatausstattung zur Brut nutzen könnten. Mithilfe eines Feldstechers wurde in den Gehölzen nach Höhlen und Nestern gesucht. Es kam zu Zufallsbeobachtungen und verhören von Individuen auf der Fläche.



#### 4.4. Potenzialanalyse Fledermäuse

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die lokale Fledermauspopulation wurden am 20.07.22 und 13.09.22 durch Kunhart Freiraumplanung Begutachtungen, der vom Vorhaben betroffenen Gebäude durchgeführt. Die Bäume im Plangebiet sind hinsichtlich Quartierspotenzial durch das Büro Kunhart Freiraumplanung kontrolliert worden. Dafür wurde jeder Baum mit Feldstecher auf das Vorhandensein von Höhlen, Spalten und Astabbrüchen untersucht. Dies erfolgte als Schätzung, da die bis zu etwa 15 m hohen Bäume teilweise nicht vollumfänglich einsehbar und die Tiefe der erkannten Strukturen nicht feststellbar waren. Weiterhin erfolgte eine Einschätzung der Gehölze und des Plangebietes als Leitlinie bzw. Jagdhabitat.

# 4.5. Potenzialanalyse Reptilien/Amphibien

Im Rahmen der Begehungen wurde das Untersuchungsgebiet am 20.07.2022 schlaufenförmig begangen und das Lebensraumpotenzial für die Herpetofauna erfasst. Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder, Offenflächen, Holzlagerflächen) wurden dabei gezielt abgesucht.

#### 5. VORHABENBESCHREIBUNG

Die Planung lässt zu, auf dem circa 0,56 ha großen Plangebiet neue Gebäude zu errichten sowie vorhandene im Rahmen der Baugrenzen zu erweitern und umzubauen. Zulässig sind Umbauten der beiden Wohnhäuser und ansonsten die Errichtung und der Umbau von Nebenanlagen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen. Zeitnah ist die Erweiterung des westlichen Wohngebäudes durch Carpots vorgesehen.

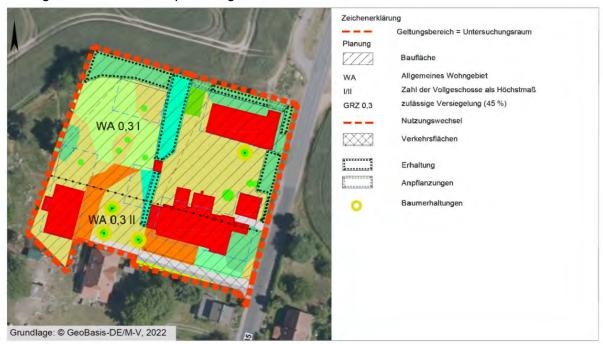


Abb. 5: Konfliktkarte



Weiterhin sollen auf dem westlichen Grundstück mittel- bis langfristig Unterstellmöglichkeiten an der östlichen Grundstücksgrenze und private Werkstatträume an der nördlichen Grundstücksgrenze entstehen. Bautätigkeiten auf dem östlichen Grundstück sind zunächst nicht vorgesehen, sind aber in der Zukunft per Festsetzungen des B- Plans zulässig. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3. Daraus resultiert eine zulässige Überbauung der Bauflächen von 45%. Bisher sind etwa 26 % der Bauflächen versiegelt. Die Gebäude dürfen ein- bzw. eingeschossig errichtet werden. Zur Erschließung wird die vorhandene Zufahrt genutzt. Drei Bäume und umfängliche Gehölzflächen werden zur Erhaltung festgesetzt. Eine junge Walnuss, eine junge Blutbuche sowie ca. 230 m² Siedlungsgehölz können bei vollständiger Umsetzung der Planung beseitigt werden. Es sind 40 m² Neupflanzungen vorgesehen.

Das Vorhaben kann bei Realisierung folgende Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:

Mögliche <u>baubedingte Wirkungen</u> sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- 2 Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien,
- 3 Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen,
- 4 Beseitigung von Gehölzen, Überbauung von Zierrasen,
- 5 Scheuchwirkung auf Fauna im Plangebiet und in der Umgebung.

Mögliche <u>anlagebedingte Wirkungen</u> sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf die Baufelder.

- 1 zusätzliche Flächenversiegelungen,
- 2 Veränderung des Ortsbildes,
- 3 Beseitigung potenzieller Nahrungshabitate.

Mögliche <u>betriebsbedingte Wirkungen</u> sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

wie bisher durch Wohnen verursachte Emissionen (Lärm, Abgase, Licht, Bewegung)

#### 6. RELEVANZPRÜFUNG

#### 6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.



#### 6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet sind Bäume, einzelne Sträucher, Hecken und kurzrasige Flächen vorhanden. Außerdem stehen im Plangebiet größere Wohngebäude sowie kleinere Nebengebäude. Diese Elemente könnten als Lebensraum für garten- und siedlungsbewohnende Vogelarten dienen. Aufgrund der angrenzenden Landstraße, welche durch Lindenhof verläuft, und der bestehenden Störungen infolge der Wohnfunktion sowie freilaufender Katzen ist das Gelände für störungsanfällige Arten ungeeignet. Die im Umfeld gelegene Ackerfläche weist, bis auf die Trasse unterhalb der Freileitung, keine Trittsteinbiotope auf, welche als Rückzugslebensraum für Vögel in Frage käme. Die artenarmen Zierrasen unterliegen häufiger Mahd, starken Trittbelastungen und der Ablagerung von Baumaterialen und Gartenabfällen. Das Gelände ist für Bodenbrüter als ungeeignet einzustufen.

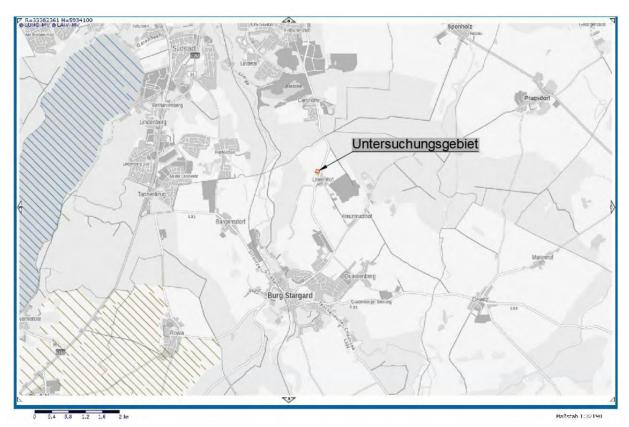


Abb. 6: Rastgebiete

Das Vorhaben liegt nicht in einem Rastgebiet und weder in Zone A oder B des Vogelzuges über Land. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2445-4 konnten im Beobachtungszeitraum zwischen 2008 und 2016 zwei Brutplätze des Kranichs registriert werden. Es konnten im Plangebiet keinerlei Oberflächengewässer oder sonstige Feuchtbiotope festgestellt werden, welche dem Kranich als Habitat dienen könnten. Im weiteren Verlauf des AFB haben wir Prognosen zu ggf. vorkommenden gehölz- und gebäudebewohnenden Brutvogelarten aufgestellt und das Konfliktpotenzial durch die Planung näher betrachtet.

## 6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen



Im Untersuchungsgebiet sind Gehölze und mehrere Gebäude vorhanden. Für Fledermäuse geeignete Mikrohabitate (Baumspalten, Baumhöhlen) wurden im westlichen Grundstück im PWX an einer Birke und im östlichen Grundstück an einem Pflaumenbaum festgestellt. Aufgrund der Beunruhigung des Untersuchungsgebiet, durch die Wohn- und Gartennutzung, wird derzeit nur von einer sporadischen bzw. ungeordneten Nutzung dieser Mikrohabitate als Einzelquartiere ausgegangen. Die Wohngebäude sind im modernen Baustil errichtet, wobei auch Holzverkleidungen festgestellt wurden. Einschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse bestehen hier aber nicht. Die meisten Nebengebäude wurden mit naturfernen Materialen wie Blechplatten oder im Containerstil errichtet, welche von Fledermäusen nicht angenommen werden. Im Nordosten des östlichen Grundstücks wurde ein Holzschuppen festgestellt, welcher nach Norden hin geöffnete Einflugmöglichkeiten bietet. Die Habitatfunktion für Fledermäuse wird weiter untern besprochen.

#### 6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

2011 konnte im entsprechenden Messtischblattquadranten 2445-1 ein Individuum einer Zauneidechse festgestellt werden. Der Boden im Untersuchungsgebiet ist lehmig und weist eine bindige Deckschicht auf, ist somit also nicht grabbar. Außerdem ist im Untersuchungsgebiet von einer starken Beunruhigung aufgrund von gärtnerischen Tätigkeiten und Haustieren auszugehen. Daher kann ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hiermit.

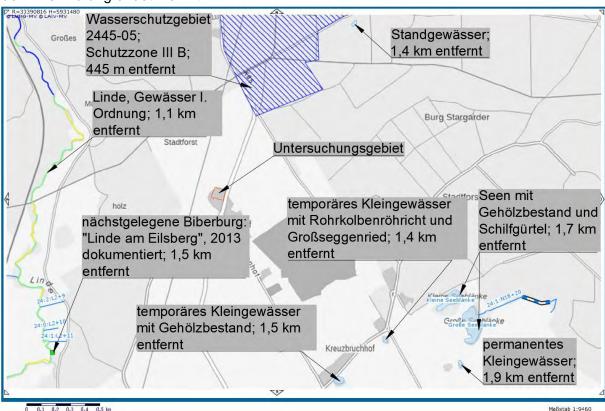


Abb. 7: Gewässernetz



#### 6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Im Untersuchungsgebiet liegen keine Oberflächengewässer vor, sodass eine Funktion als potenzielles Laichhabitat nicht erfüllt wird. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden und damit auch keine geeigneten Habitate für Amphibienarten. Die nächstgelegenen potenziellen Laichgewässer sind 1,4 km entfernt und durch Bebauung, Acker sowie Infrastrukturen von diesem getrennt. Als Überwinterungsraum ist das Gelände mit dem nicht grabbaren Substrat sowie der Beunruhigung durch Haustiere und Mahd nicht geeignet. Die Vorhabenfläche liegt nicht zwischen bedeutenden Amphibienhabitaten. Gerichtete Transferbewegungen von Amphibien über das Plangebiet sind unwahrscheinlich. Die Prüfung endet hiermit.

#### 6.6. Mögliche Betroffenheit von Libellen

Es konnten im Untersuchungsgebiet keine Tümpel, keine Gräben, kein Schilfröhricht oder sonstige Biotope festgestellt werden, welche für Libellen als Lebensraum in Frage kämen. Ein Vorkommen von Libellenarten ist somit ausgeschlossen. Die Prüfung endet hiermit.

# 6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Der Eremit bewohnt besonders ausgestattete, mulmgefüllte Höhlen mit genügend hoher Feuchtigkeit in dickstämmigen Laubbäumen. Im Beobachtungszeitraum 1990-2017 sind im entsprechenden Messtischblattquadranten 73 Beobachtungen des Eremiten registriert worden. Im Untersuchungsgebiet konnte ein Pflaumenbaum mit einer Baumhöhle festgestellt werden, welche allerdings nach innen relativ trocken ist und keinen bis wenig Mulm aufweist. Daher ist nicht von einem Vorkommen des Eremiten auszugehen. Der Heldbock bevorzugt Eichen, die im Untersuchungsraum nicht vorhanden sind. Wasserlebensräume als Lebensraum für weitere streng geschützte Käferarten sind nicht vorhanden. Die Prüfung endet hiermit.

#### 6.8. Mögliche Betroffenheit Biber/Fischotter

Für den Messtischblattquadranten 2445-4 liegt ein positiver Fischotternachweis vor. Das nächstgelegene Biberrevier existiert an der Linde und ist 1,5 km entfernt. Aufgrund der fehlenden Fließgewässer bzw. eines fehlenden Lebensraumverbunds in das Mühlenholz kann ein Vorkommen von Bibern oder Fischottern im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hiermit.

# 6.9. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

Im östlichen Mecklenburg – Vorpommern hat sich der Wolf angesiedelt. Im polnischen Bialowieza-Urwald telemetrisch überwachte Wölfe hatten bei Rudelgrößen von 4–5 Tieren Territorien von 173–294 km². Die Wölfe jagten in allen Teilen des Territoriums, die Tageseinstände befanden sich jedoch größtenteils in den Kerngebieten (OKARMA et al. 1998). Wölfe legen auf ihrer täglichen Nahrungssuche weite Strecken in einem gleichmäßigen, energiesparenden Trab zurück (KLUTH 1998)¹. Dabei meidet die Art die Nähe des Menschen. Eine ständige Präsenz des Wolfes im Umfeld von Neubrandenburg bzw. Burg Stargard und damit im Plangebiet ist daher unwahrscheinlich. Die Prüfung endet hiermit.

#### 6.10. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Die Raupe des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) liebt klimatisch begünstigte Stellen, die gleichzeitig luftfeucht sind. Sie lebt oligophag an Nachtkerzen. Bevorzugte Fraßpflanzen sind auch Epilobium-Arten. Als Eiablage- und Raupenfraßpflanze von Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*) ist der Wiesen-Knöterich (Bistorta officinalis) belegt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Quelle: Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie Kristin Zscheile Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Abt. Naturschutz und Großschutzgebiete Goldberger Str. 12 18273 Güstrow,



Der Falter nutzt eine Vielzahl verfügbarer Blütenpflanzen, wie Wiesenknöterich, Sumpf-Labkraut, Wiesen-Schaumkraut, kriechender Hahnenfuß, scharfer Hahnenfuß, Sumpfvergissmeinnicht. Ursprüngliche Lebensräume waren Durchströmungsmoore, Quellsümpfe, Zwischenmoorstadien, der Verlandungszonen von Gewässern, Toteislöcher. Als Sekundärhabitate nehmen die Falter Feuchtwiesen und Moorwiesen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich und Brachstadien mit Mädesüß an. Diese Flächen sollten eine lichte Struktur und Vegetationshöhen zwischen 30-50 cm aufweisen. Entscheidend ist außerdem ein reiches Vorkommen der Raupenfutterpflanze und Nektarpflanzen. Großer Feuerfalter (Lycaena dispar) vollführt die Eiablage an gut zugänglichen, sonnenexponierten, windgeschützten Pflanzen. Die Raupen sind oligophag, fressen an nicht sauren Ampfer-Arten, v.a. Fluss-Ampfer (Rumex hydrolapathum). Falter bevorzugen Trichter- und Köpfchenblumen mit violetter und gelber Farbe. So fressen sie z.B. Acker-Kratzdistel, Sumpf-Kratzdistel, Blutweiderich, Wasser-Minze, Sumpf-Gänsedistel, Wasserdost und Mädesüß. Als Primärlebensräume gelten natürliche Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers in Großseggenrieden und Röhrichten. Heute findet man die Art in Uferbereichen von Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Flussampfers, mit nur geringer Nutzung. Grundlage für die Besiedlung sind eutrophe Verhältnisse, Strukturreichtum sowie ein reichhaltiges Angebot an Nektarpflanzen in der erreichbaren Umgebung. Bevorzugte Habitate der oben genannten sowie der übrigen streng geschützten Falterarten, wie Wälder oder karge Flächen mit Thymian sind nicht vorhanden. Die Prüfung endet hiermit.

# 6.11. Mögliche Betroffenheit von Mollusken

In Mecklenburg- Vorpommern strenggeschützte Weichtiere sind die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und die Gemeine Bachmuschel (*Unio crassus*). Bäche, Flüsse und kleine Tümpel mit Wasserlinsen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Die Prüfung endet hiermit.

# 6.12. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten angetroffen. Die Prüfung endet hiermit.

# 6.13. Mögliche Betroffenheit von Fischen

Flüsse als Habitate für die streng geschützten Fischarten Mecklenburg – Vorpommerns sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit.

#### 6.14. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

| wiss. Artname           | dt. Artname          | bevorzugter Lebensraum           | Vorkommen<br>Habitat im UR |
|-------------------------|----------------------|----------------------------------|----------------------------|
| Farn-und Blütenpflanzen |                      |                                  |                            |
| Angelica palustris      | Sumpf-Engelwurz      | nasse Standorte                  | nein                       |
| Apium repens            | Kriechender Sellerie | feuchte/ überschwemmte Standorte | nein                       |



| wiss. Artname             | dt. Artname                   | bevorzugter Lebensraum   | Vorkommen<br>Habitat im UR |
|---------------------------|-------------------------------|--|----------------------------|
| Botrychium multifidum     | Vierteiliger Rautenfarn       | stickstoffarme saure Böden   | nein                       |
| Botrychium simplex        | Einfacher Rautenfarn          | feuchte, basenarme, sa. Lehmböden  | nein                       |
| Caldesia parnassifolia    | Herzlöffel                    | Wasser, Uferbereiche   | nein                       |
| Cypripedium calceolus     | Echter Frauenschuh            | absonnige karge Sand/Lehmstandorte   | nein                       |
| Jurinea cyanoides         | Sand-Silberscharte            | offene besonnte Sandflächen  | nein                       |
| Liparis loeselii          | Sumpf-Glanzkraut              | kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrü-<br>che   | nein                       |
| Luronium natans           | Schwimmendes<br>Froschkraut   | Wasser   | nein                       |
| Pulsatilla patens         | Finger-Küchenschelle          | offene besonnte stickstoffarme Flä-<br>chen  | nein                       |
| Saxifraga hirculus        | Moor-Steinbrech               | Moore  | nein                       |
| Thesium ebracteatum       | Vorblattloses Leinblatt       | bodensaure und sommerwarme<br>Standorte in Heiden, Borstgrasrasen<br>oder Sandmagerrasen | nein                       |
| Landsäuger                |                               | _  |                            |
| Bison bonasus             | Wisent                        | Wälder   | nein                       |
| Canis lupus               | Wolf                          | siedlungsferne Bereiche Heide- und<br>Waldbereiche                                       | nein                       |
| Castor fiber              | Biber                         | ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,                                    | nein                       |
| Cricetus cricetus         | Europäischer Feld-<br>hamster | Ackerflächen   | nein                       |
| Felis sylvestris          | Wildkatze                     | ungestörte Wälder  | nein                       |
| Lutra lutra               | Eurasischer Fischotter        | flache Flüsse/ Gräben mit zugewach-<br>senen Ufern, Überschwemmungsebe-<br>nen           | nein                       |
| Lynx lynx                 | Eurasischer Luchs             | ungestörte Wälder  | nein                       |
| Muscardinus avellanarius  | Haselmaus                     | Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)                          | nein                       |
| Mustela lutreola          | Europäischer Wildnerz         | wassernahe Flächen   | nein                       |
| Sicista betulina          | Waldbirkenmaus                | feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände  | nein                       |
| Ursus arctos              | Braunbär                      | ungestörte Wälder  | nein                       |
| Fledermäuse               |                               |  |                            |
| Eptesicus serotinus       | Breitflügelfledermaus         | Gebäudeteile, Baumhöhlen, unter-   | nein                       |
| Myotis nattereri          | Fransenfledermaus             | schiedliche Landschaftsstrukturen als  | nein                       |
| Myotis daubentonii        | Wasserfledermaus              | Jagdhabitate (Offenland, Wald, Wald-ränder)  | nein                       |
| Nyctalus noctula          | Abendsegler                   | 1  | nein                       |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus               | 1  | ja                         |



| wiss. Artname            | dt. Artname                       | bevorzugter Lebensraum   | Vorkommen<br>Habitat im UR |
|--------------------------|-----------------------------------|--|----------------------------|
| Pipistrellus pygmaeus    | Mückenfledermaus                  |  | nein                       |
| Pipistrellus nathusii    | Rauhhautfledermaus                | 7  | nein                       |
| Plecotus auritus         | Braunes Langohr                   |  | ja                         |
| Myotis brandtii          | Große Bartfledermaus              | 7  | nein                       |
| Vespertilio murinus      | Zweifarbfledermaus                | 7  | nein                       |
| Nyctalus leisleri        | Kleiner Abendsegler               |  | nein                       |
| Myotis myotis            | Großes Mausohr                    |  | nein                       |
| Myotis dasycneme         | Teichfledermaus                   |  | nein                       |
| Myotis mystacinus        | Kleine Bartfledermaus             | Gebäudeteile, Baumhöhlen, unter-   | ja                         |
| Barbastella barbastellus | Mopsfledermaus                    | schiedliche Landschaftsstrukturen als  | nein                       |
| Eptesicus nilssonii      | Nordfledermaus                    | Jagdhabitate (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsrei-   | nein                       |
| Plecotus austriacus      | Graues Langohr                    | che Stillgewässer, Fließgewässern)   | nein                       |
| Meeressäuger             |                                   |  |                            |
| Phocoena phocoena        | Schweinswal                       | Meer   | nein                       |
| Kriechtiere              | •                                 |  | •                          |
| Coronella austriaca      | Schlingnatter                     | Moorrandbereiche, strukturreiche<br>Sandheiden und Sandmagerrasen,<br>Sanddünengebiete   | nein                       |
| Emys orbicularis         | Europäische Sumpf-<br>schildkröte | stille oder langsam fließende Gewäs-<br>ser mit trockenen, exponierten, be-<br>sonnten Stellen zur Eiablage  | nein                       |
| Lacerta agilis           | Zauneidechse                      | Vegetationsarme, sonnige Trocken-<br>standorte; Flächen mit Gehölzanflug,<br>bebuschte Feld- und Wegränder,<br>Ränder lichter Nadelwälder                        | nein                       |
| Amphibien                |                                   |  |                            |
| Hyla arborea             | Laubfrosch                        | permanent wasserführende Gewäs-  | nein                       |
| Pelobates fuscus         | Knoblauchkröte                    | ser, in Verbindung mit Grünlandflä-<br>chen, gehölzfreien Biotopen der   |                            |
| Triturus cristatus       | Kammmolch                         | Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen  |                            |
| Rana arvalis             | Moorfrosch                        | wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer  | nein                       |
| Bombina bombina          | Rotbauchunke                      | wasserführende Gewässer vorzugs-<br>weise in Verbindung mit Grünland,<br>Saumstrukturen und feuchten Wald-<br>bereichen, außerhalb des Verbrei-<br>tungsgebietes | nein                       |
| Rana dalmatina           | Springfrosch                      | lichte und gewässerreiche Laub-  | nein                       |
| Rana lessonae            | Kleiner Wasserfrosch              | mischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen   | nein                       |
| Bufo calamita            | Kreuzkröte                        |  | nein                       |



| wiss. Artname          | dt. Artname                           | bevorzugter Lebensraum   | Vorkommen<br>Habitat im UR |
|------------------------|---------------------------------------|--|----------------------------|
| Bufo viridis           | Wechselkröte                          | Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durch-wärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen | nein                       |
| Fische                 | I.                                    |  | 1                          |
| Acipenser oxyrinchus   | Atlantischer Stör                     | Flüsse   | nein                       |
| Acipenser sturio       | Europäischer Stör                     | Flüsse   | nein                       |
| Coregonus oxyrhinchus  | Nordseeschnäpel                       | Flüsse   | nein                       |
| Falter                 |                                       |  |                            |
| Euphydryas maturna     | Eschen-Scheckenfalter                 | feucht-warme Wälder  | nein                       |
| Lopinga achine         | Gelbringfalter                        | Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke  | nein                       |
| Lycaena dispar         | Großer Feuerfalter                    | Feuchtwiesen, Moore  | nein                       |
| Lycaena helle          | Blauschillernder Feuer-<br>falter     | Feuchtwiesen, Moore  | nein                       |
| Maculinea arion        | Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling     | trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian   | nein                       |
| Proserpinus proserpina | Nachtkerzenschwärmer                  | Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera biennis)  | nein                       |
| Käfer                  | I                                     | -7   | 1                          |
| Cerambyx cerdo         | Großer Eichenbock,<br>Heldbock        | bevorzugen absterbende Eichen  | nein                       |
| Dytiscus latissimus    | Breitrand                             | nährstoffarme vegetationsreiche Still-<br>gewässer mit besonnten Flachwas-<br>serbereichen   | nein                       |
| Graphoderus bilineatus | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;   | nein                       |
| Osmoderma eremita      | Eremit                                | mulmgefüllte Baumhöhlen von Laub-<br>bäumen vorzugsweise Eiche, Linde,<br>Rotbuche, Weiden auch Obstbäume  | nein                       |
| Libellen               | •                                     |  |                            |
| Aeshna viridis         | Grüne Mosaikjungfer                   | Gewässer mit Krebsschere   | nein                       |
| Gomphus flavipes       | Asiatische Keiljungfer                | leicht schlammige bis sandige Ufer   | nein                       |
| Sympecma paedisca      | Sibirische Winterlibelle              | Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben  | nein                       |
| Leucorrhinia albifrons | Östliche Moosjungfer                  | dystrophe Waldgewässer, Waldhoch-<br>moore, Kiesabbaugewässer  | nein                       |
| Leucorrhinia caudalis  | Zierliche Moosjungfer                 | dystrophe Waldgewässer;  | nein                       |



| wiss. Artname           | dt. Artname                           | bevorzugter Lebensraum  | Vorkommen<br>Habitat im UR |
|-------------------------|---------------------------------------|---|----------------------------|
| Leucorrhinia pectoralis | Große Moosjungfer                     | eu- bis mesotrophe, saure Stillgewäs-<br>ser                        | nein                       |
| Weichtiere              |                                       |   | •                          |
| Anisus vorticulus       | Zierliche Tellerschne-<br>cke         | kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind            | nein                       |
| Unio crassus            | Gemeine Bachmuschel                   | in klaren Bächen und Flüssen  | nein                       |
| Avifauna                | alle europäischen Brut-<br>vogelarten | v.a. Gebäude- und gehölzbewoh-<br>nende Arten                       | ja                         |
|                         | Zugvogelarten                         | vom Landesamt für Umwelt und Natur<br>MV gekennzeichnete Rastplätze | nein                       |

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet.

#### O Avifauna O Fledermäuse

# 7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

#### 7.1. Avifauna

#### 7.1.1. Brutvögel

Im Rahmen der Potenzialanalysen wurden Brutvogelarten gemäß Tabellen 2 bis 5 prognostiziert.

Die sieben laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten Arten der Tabelle 2 werden in den Anhängen 2.1 bis 2.5 in Formblättern einzeln besprochen.

Auf die übrigen ausschließlich besonders geschützten Arten der Tabellen 3 bis 5 (Baum-, Gebüsch-, Höhlen- und Nischenbüter) wird in den Formblättern 2.6 bis 2.8 eingegangen.

Tabelle 2: potenziell gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten

| Deutscher Name (Reviere) | Wissenschaftlicher<br>Name | RL D/MV | VS-RL Anh. I / Abs. II | Streng geschützt nach<br>BNatSchG | Bruthabitat | Schutz des Nistplatzes | Nahrung     | Maßnahmen |
|--------------------------|----------------------------|---------|------------------------|-----------------------------------|-------------|------------------------|-------------|-----------|
| Bluthänfling             | Carduelis can-<br>nabina   | 3/V     |                        |                                   | Ba, Bu      | [1]/1                  | S, I        | Erhalt    |
| Gimpel                   | Pyrrhula pyrrhula          | */3     |                        |                                   | Ва          | [1]/1                  | S, Kn, O, I | Erhalt    |



| Feldsperling | Passer montanus  | V/3 |  | Н     | [2]/2 | S, I, Kn, O | Ersatz |
|--------------|------------------|-----|--|-------|-------|-------------|--------|
| Mehlschwalbe | Delichon urbica  | 3/V |  | Gb, K | [3]/2 | I, Sp       | Ersatz |
| Star         | Sturnus vulgaris | 3/* |  | Н     | [2]/2 | A, O        | Ersatz |

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 3: potenzielle Baumbrüter

| Deutscher Name  | Wissenschaftlicher<br>Name | RL D/MV | VS-RL Anh. I / Abs. II | Streng geschützt nach<br>BNatSchG | Bruthabitat | Schutz des Nistplatzes | Nahrung                          | Maßnahmen |
|-----------------|----------------------------|---------|------------------------|-----------------------------------|-------------|------------------------|----------------------------------|-----------|
| Amsel           | Turdus merula              | */*     |                        |                                   | Ba, Bu      | [1]/1                  | Α                                | Erhalt    |
| Buchfink        | Fringilla coelebs          | */*     |                        |                                   | Ва          | [1]/1                  | O, S, I, Sp                      | Erhalt    |
| Eichelhäher     | Garrulus glandarius        | */*     |                        |                                   | Ва          | [1]/1                  | N, I, A                          | Erhalt    |
| Elster          | Pica pica                  | */*     |                        |                                   | Ва          | [2]/1                  | A, Aa                            | Erhalt    |
| Gartengrasmücke | Sylvia borin               | */*     |                        |                                   | Ba, Bu      | [1]/1                  | I, Sp, Schn,<br>O, Kn            | Erhalt    |
| Gelbspötter     | Hippolais icterina         | */*     |                        |                                   | Ba, Bu      | [1]/1                  | I, Sp, Schn                      | Erhalt    |
| Girlitz         | Serinus serinus            | */*     |                        |                                   | Ba, Bu      | [1]/1                  | Kn, S, I, Pf                     | Erhalt    |
| Grünfink        | Carduelis chloris          | */*     |                        |                                   | Ba          | [1]/1                  | S, Kn, O, I                      | Erhalt    |
| Nachtigall      | Luscinia megarhyn-<br>chos | */*     |                        |                                   | Ba, Bu      | [1]/1                  | I, W, Sp, O                      | Erhalt    |
| Nebelkrähe      | Corvus cornix              | */*     |                        |                                   | Ва          | [1]/1                  | A, Aa                            | Erhalt    |
| Ringeltaube     | Columba palumbus           | */*     |                        |                                   | Ba, N       | [1]/1                  | S, Kn, Pf, O                     | Erhalt    |
| Rotkehlchen     | Erithacus rubecula         | */*     |                        |                                   | Ba, Bu      | [1]/1                  | I, Sp, W, O,<br>S                | Erhalt    |
| Schwanzmeise    | Aegithalos caudatus        | */*     |                        |                                   | Ва          | [1]/1                  | I, Sp, (O,<br>Kn, Flech-<br>ten) | Erhalt    |
| Stieglitz       | Carduelis carduelis        | */*     |                        |                                   | Ва          | [1]/1                  | S, I                             | Erhalt    |
| Türkentaube     | Streptopelia decaocto      | */*     |                        |                                   | Ba, Gb      | [1]/1                  | S, O                             | Erhalt    |
| Zilpzalp        | Phylloscopus collybita     | */*     |                        |                                   | Ва          | [1]/1                  | I, O                             | Erhalt    |

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 4: potenzielle Gebüschbrüter



| Deutscher Name   | Wissenschaftlicher<br>Name   | RL D/MV | VS-RL Anh. I / Abs. II | Streng geschützt nach<br>BNatSchG | Bruthabitat | Schutz des Nistplatzes | Nahrung          | Maßnahmen |
|------------------|------------------------------|---------|------------------------|-----------------------------------|-------------|------------------------|------------------|-----------|
| Goldammer        | Emberiza citrinella          | V/V     |                        |                                   | Bu          | [1]/1                  | <b>S</b> , Sp, I | Erhalt    |
| Heckenbraunelle  | Prunella modularis           | ]*/*    |                        |                                   | Bu          | [1]/1                  | I, Sp, S         | Erhalt    |
| Klappergrasmücke | Sylvia curruca               | */*     | , TE                   |                                   | Bu          | [1]/1                  | Sp, W, O, I      | Erhalt    |
| Mönchsgrasmücke  | Sylvia atricapilla           | */*     |                        |                                   | B, Bu       | [1]/1                  | I, Sp O, Kn      | Erhalt    |
| Zaunkönig        | Troglodytes tro-<br>glodytes | */*     |                        |                                   | N, H, Bu    | [1]/1                  | I, Sp            | Erhalt    |

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 5: potenzielle Höhlen- und Nischenbrüter

| Deutscher Name   | Wissenschaftlicher<br>Name | RL D/MV | VS-RL Anh. I / Abs. II | Streng geschützt nach<br>BNatSchG |         | Schutz des Nistplatzes | Nahrung                  | Maßnahmen |
|------------------|----------------------------|---------|------------------------|-----------------------------------|---------|------------------------|--------------------------|-----------|
| Bachstelze       | Motacilla alba             | */*     |                        |                                   | N, H, B | [2]/3                  | I, Schn, Sp              | Ersatz    |
| Blaumeise        | Parus caeru-<br>leus       | */*     |                        |                                   | Н       | [2]/2                  | I, Sp, S, N, Kn          | Ersatz    |
| Gartenrotschwanz | Phoenicurus phoenicurus    | V/*     |                        |                                   | H, N    | [2]/3                  | I, Sp, Am, W,<br>Schn, O | Ersatz    |
| Hausrotschwanz   | Phoenicurus ochruros       | */*     |                        |                                   | Gb      | [2]/3                  | I, Sp, Schn, W           | Ersatz    |
| Haussperling     | Passer domes-<br>ticus     | V/V     |                        |                                   | Н       | [2]/3                  | S, I, (A)                | Ersatz    |
| Kohlmeise        | Parus major                | */*     |                        |                                   | Н       | [2]/2                  | I, A                     | Ersatz    |

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

# 7.1.2. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.8** sowie aus zuvor erfolgten Auseinandersetzungen mit der Nahrungshabitat- und Rastgebietsfunktion resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:



# Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:

Baubedingt: Die Vorhaben werden sukzessive realisiert. Dabei wird das Plangebiet immer wieder Baugeschehen unterworfen sein. Zwei Bäume und 230 m² Gehölze stehen innerhalb der Baugrenzen. Weitere sechs Bäume wurden nicht zur Erhaltung festgesetzt. Die vorgenannten Gehölze können beseitigt werden. Bei Arbeiten an Gebäuden werden Bauteile beseitigt und umgebaut. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen und visuelle Reize erzeugen, die das Gelände beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen, da diese verscheucht werden, können aber zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch direkte Einwirkung in Brutplätze führen. Um dem zu begegnen, dürfen Fällungen und Abrissarbeiten nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Die visuellen und akustischen Reize sind nicht geeignet Altvögel in den verbleibenden Habitaten während der Brut zu vergrämen, da die ansässigen Arten aufgrund der bestehenden Vorbelastungen störungsresistent sind

Maßnahme gem. V1, V3 siehe Pkt. 8 "Zusammenfassung"

**Anlagebedingt:** nicht relevant –geringe Tötungsgefahr durch Vogelschlag bei EFH **Betriebsbedingt:** nicht relevant - wegen geringer Immissionen

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen: Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren in dem betreffenden Messtischblattquadranten 2445-4. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Baugeschehens wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel und Nahrungsgäste. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der Tötung und Verletzung ausschließlich im Plangebiet brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch vorgenannte direkte Einwirkung auf Bruthabitate wird durch eine Bauzeitenregelung begegnet. Ein Verlust von Habitaten in Form fehlender Brutplätze, verminderter Nahrungsverfügbarkeit und Einschränkung von Ruhephasen tritt nicht ein, da viele Gehölze erhalten bleiben und Nistkästen sowie Anpflanzungen Ersatz schaffen.

Maßnahme gem. V1, V3, V4, CEF2-4 siehe Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Anlagebedingt: Zusätzlich entsteht eingeschossige Bebauung in Form von nebenanlagen. Die zulässige zweigeschossige Bebauung ist bereits vorhanden. Geringe Silhouettenveränderungen werden nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten



die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben, da das Gelände bereits bebaut ist. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin wie bisher gewährleistet. Die Fenster und Terrassentüren eingeschossiger kleinflächiger Wohnbebauung sind meist verhangen oder mit sichtbarer Möblierung versehen und nichtspiegelnd. Die Gefahr des Vogelschlags ist gering.

**Betriebsbedingt:** Die Wohnfunktion bringt verschwindend geringen zusätzliche Immissionen mit sich. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

• Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:

**Baubedingt:** Die temporäre Beunruhigung des Baubereiches zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld. Infolge der Umsetzung der Planung werden im Bereich des Plangebietes potenzielle Bruthabitate durch Fällungen und Abrisse beseitigt. Gehölze werden zur Erhaltung festgesetzt, Nistkästen installiert und Anpflanzungen vorgenommen.

Maßnahme: V3, V4, CEF2-4 siehe Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Anlagebedingt: nicht relevant Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

# 7.2. Microchiroptera

Viele Fledermausarten beziehen Quartiere an und in Gebäuden aber auch in Gehölzen mit Spalten und Höhlen. Meist bewohnen Fledermäuse ein Quartier nur zu bestimmten Zeiten, häufig nur einige Wochen im Jahr und sie kehren häufig jedes Jahr in ihre angestammten Quartiere zurück. Fledermäuse bevorzugen mehrere Spaltenquartiere nebeneinander für optimale Bedingungen. Potenzielle Quartiere befinden sich außen an den Gebäuden die vorerst nicht verändert werden (Dachästen, Verschalungen, Gebäudespalten) sowie ggf. in dickstämmigen zur Erhaltung festgesetzten Bäumen in nicht einsehbare Kronenbereichen und in einer zur Erhaltung festgesetzten dünnstämmigen Birke sowie einer nicht zur Erhaltung festgesetzten dünnstämmigen Birke sowie einer nicht zur Erhaltung festgesetzten dünnstämmigen Pflaume. Es sind keine witterungsbeständigen Einflugmöglichkeiten in die Gebäude vorhanden. Auch die Quartiersmöglichkeiten an den Bäumen bieten keine Frostfreiheit. Es sind ausschließlich Sommerquartiere zu erwarten. Die mögliche Funktion der Siedlungsgehölze als Leitlinie bleibt erhalten. Das Plangebiet, welches hauptsächlich Bebauung und Grünflächen unterschiedlicher Ausprägung umfasst, ist als Nahrungshabitat von



Bedeutung. Diese Funktion bleibt bestehen. In der folgenden Tabelle sind die im Plangebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten aufgeführt.

Tabelle 6: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsraum

| Deutscher Name        | Wissenschaftlicher<br>Name | FFH-Anhang | Streng geschützt nach<br>BNatSchG | RL D | RL M-V |
|-----------------------|----------------------------|------------|-----------------------------------|------|--------|
| Braunes Langohr       | Plecotus auritus           | IV         | X                                 | V    | 4      |
| Kleine Bartfledermaus | Myotis mystacinus          | IV         | х                                 | V    | 1      |
| Zwergfledermaus       | Pipistrellus pipistrellus  | IV         | х                                 | *    | 4      |

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

## 7.2.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Fledermäuse

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 3.1 bis 3.3** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Fledermausarten:

 Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:

**Baubedingt**: Die Gebäude werden teilweise umgebaut sowie ggf. abgerissen und neu errichtet. Teile der Gehölze sind zur Erhaltung festgesetzt. Freiflächen werden überbaut. Vorgenannte Wirkungen der Bau- und Fällarbeiten können zur Tötung und Verletzung von Fledermäusen in potenziellen Sommerquartieren an Bäumen und Gebäuden führen. Um dem zu begegnen, müssen die Bauarbeiten und Fällungen in einer Zeit durchgeführt werden, in welcher die Tiere aktiv sind, um flüchten zu können. Fäll- und Abrissarbeiten erfolgen im Winter. Eine ökologische Baubegleitung wird bei Fäll- und Abrissarbeiten eingebunden.

Maßnahme: V1; V2; V3; CEF1+5 siehe Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Anlagebedingt: Plangebiet bleibt durchgängig – nicht relevant

Betriebsbedingt: Immissionen werden sich nicht erhöhen - nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von der ökologischen Baubegleitung) erforderlich.

• Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen: Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.



**Baubedingt:** Der Tötung und Verletzung von Individuen in ihren Quartieren wird durch eine Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung begegnet. Die Abriss-, Umbauarbeiten und Fällungen betreffen Fledermäuse in Form ggf. wegfallender Quartiere. Dies kann durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Maßnahme: V1; V2; V3; CEF 1+5 siehe Pkt. 8 "Zusammenfassung"

**Anlagebedingt:** nicht relevant. Die Durchgängigkeit und Nahrungsverfügbarkeit wird nicht eingeschränkt. Leitlinien werden nicht beseitigt.

Betriebsbedingt: nicht relevant wegen gleichbleibender Immissionen

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von der ökologischen Baubegleitung) erforderlich.

 Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:

**Baubedingt:** Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Umfeld des Plangebietes. Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung werden im Bereich des Plangebietes Gebäude- sowie potenzielle Baumquartiere beseitigt. Vorsorglich werden vor Baubeginn in der Umgebung des Baugeschehens Ersatzfledermauskästen installiert.

Maßnahme: CEF1+5 siehe Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Anlagebedingt: keine Betriebsbedingt: keine

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von der ökologischen Baubegleitung) erforderlich.

#### 8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet prognostizierten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken den laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten Tötungs- und Verletzungsverbot und Tatbestand der erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen.



# Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Um die Tötung und Verletzung von Brutvögeln und Fledermäusen im Zuge der Bauarbeiten zu verhindern, sind Abrisse und Fällungen zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar zu realisieren.
- V2 Die Fäll- und Abrissarbeiten sind durch eine im Fledermausschutz fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Im Ergebnis der ökologischen Baubegleitung wird ggf. zusätzlich notwendiger Ersatz für den Verlust von Fledermausquartieren festgelegt. Bei Bedarf ist durch die Person eine Befreiung von den Verboten des §44 BNatSchG zu beantragen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V3 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Gehölze sind zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.
- V4 Im Bereich der Maßnahmen zum Anpflanzen von Gehölzen sind Sträucher heimischer Arten (z.B. Corylus avellana (Hasel), Viburnum opulus (Schneeball), Cornus mas (Kornelkirsche), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Holunder), Beerensträucher)) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.

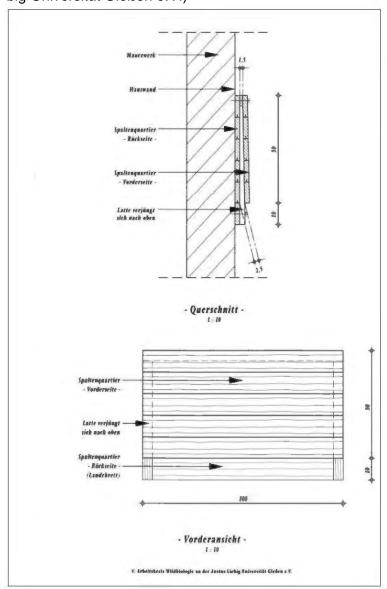
Die folgenden CEF- Maßnahmen wirken zeitnah bzw. langfristig Sicht dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

CEF – Maßnahmen

CEF 1 Durch 1 Fledermaus-Ersatzquartier entsprechend Montageanleitung Abbildung 8 des AFB oder Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. FFAK-R der Firma Hasselfeldt oder gleichwertig ist der Verlust von potenziellen Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes zu installieren.



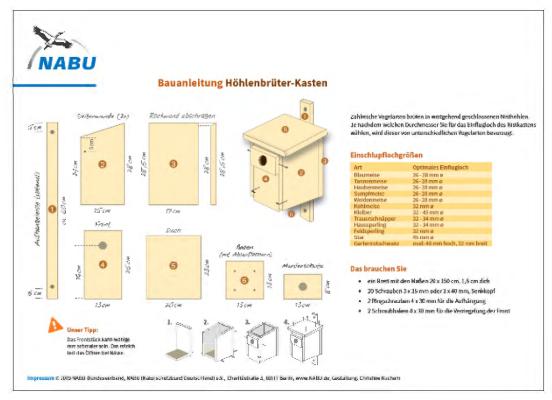
Abb. 8: Fledermausbretter (Dietz&Weber, Quelle Arbeitskreis Wildbiologie Justus-Liebig-Universität Gießen e.V.)



- CEF 2 Der Verlust von 6 Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes zu installieren.
  - 1 Nistkasten Blaumeise ø 26 mm-28 mm
  - 1 Nistkasten Gartenrotschwanz oval 48 mm hoch-32 mm breit
  - 1 Nistkasten Feldsperling ø 32 mm
  - 1 Nistkasten Haussperling ø 32 mm-34 mm
  - 1 Nistkasten Kohlmeise ø 32 mm
  - 1 Nistkasten Star Ø 45 mm mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 9 des AFB



## Abb. 9: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)

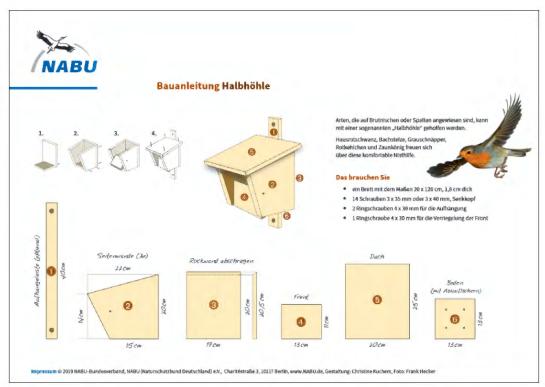


CEF 3 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für 2 Nischenbrüter (Bachstelze, Hausrotschwanz) ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes zu installieren.

Lieferung und Anbringung an den zur Erhaltung festgesetzten Bäumen von insgesamt: 2 Nistkästen mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 10 des AFB.

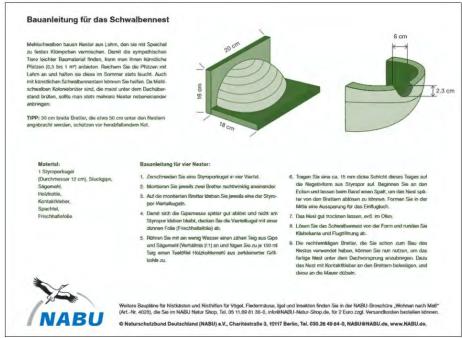


#### Abb. 10: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



CEF 4 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Mehlschwalben ist durch Anbringung folgender Ersatzquartiere im Umfeld des Plangebietes vor Beginn der Abrissarbeiten zu ersetzen Lieferung und Anbringung von: 3 künstlichen Schwalbennestern entsprechend Montageanleitung It. Abbildung 11 des AFB.

Abb. 11: künstliches Mehlschwalbennest (Quelle © NABU)





CEF 5 Die Umsetzung der Maßnahmen CEF1 bis CEF 4 ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat den Anbringungsort notwendiger Ersatzhabitate zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitate zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Die Person hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

#### 9. QUELLEN

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010"
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tierund Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABI. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.August 2021 (BGBI. I S. 3908) ge-ändert worden ist
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBI. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier-und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07.August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Wiebelsheim



- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,



# 10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schne-

cken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]

Habitate B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)

VRL = Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante

Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)

RLD = Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)

RL MV = Rote Liste Meck.-Vp. 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet,

3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste

= noch ungefährdet

Nistplatz geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz

[1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone)
[1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald
[2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflan-

zungsstätte

[2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt

i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu

keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[4] = Nest und Brutrevier

[5] = Balzplatz

Erlöschen des Schutzes 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden

je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)

4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers

W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechsel-

horste in besetzten Revieren)

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991)

(\* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste;

D = Daten unzureichend); BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)



# 11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER AVIFAUNA

11.1. Anhang 2.1 - Bluthänfling

| 11.1. Anhang 2.1  | - Bluthänfling  |
|---|---|
| Bluthänfling Ca   | rduelis cannabina   |
| Schutzstatus  | T   |
| RL MV: V<br>RL D: 3   | Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung   |
| Bestandsdarstellung   |   |
| wüchsiger Krautschicht. B buschte Halbtrockenrasen, dichtem Gebüsch und jung zungsstätte nach §44 Abs.1 der jeweiligen Brutperiode. Fluchtdistanz beträgt <10-2 Vorkommen in M-V: Mit hoher Stetigkeit in M-V stark abnehmende Beständ 24.000 BP (Vökler, 2014). Gefährdungsursachen: Wesentliche Ursache für de dustriellen Landwirtschaft v | alboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, ver-Ruderalfluren, stadtrandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in gen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (<300 m²). Schutz der Fortpflan-I BNatSchG durch Nest oder Nistplatz. Der Schutz erlischt nach Beenden. Ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die 10 Meter (Flade, 1994).  Verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen de. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-  en Bestandsrückgang ist der mit dem Einsatz von Herbiziden in der inerbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinzunehmende Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaß- |
| nahmen. Aufforstungsfläche<br>Vorkommen im Untersuchu<br>nachgewiesen   | en fehlen in Wäldern (Vökler, 2014).  ngsraum  potenziell vorkommend  |
| Beschreibung der Vorkomn  | nen im Untersuchungsraum: Siedlungsgehölze und Gebüsche kler, 2014: Von 2005-2009 wurden im Messtischblattquadranten 2445-4   |
| Prüfung des Eintretens d  | er Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG   |
| Artspezifische Vermeidur<br>Auflistung der Maßnahmen<br>- V1, V3, V4  | ngsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):   |
| BNatSchG (ausgenomme Fortpflanzungs- und Ruhe   | des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1<br>n sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von<br>estätten):<br>on Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsfor-   |
| schädigung oder Zers  ☑ Das Verletzungs- und Beschädigung oder Z  Die Gefahr Vögel zu verletzen  Vorhaben wurde Brutgeschehe  | I Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Bestörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum en des Bluthänflings in den Gehölzen prognostiziert. Der Tötung unter Verletnich die Bauzeitenregelung und die Erhaltungsfestsetzungen. So besteht nicht die   |



| Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.  |
|--|
| Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG  |
| Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-  |
| rungs- und Wanderungszeiten  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population   |
| Die Gerang fank zur Vereenheiding des Ernakangezastandes der Johanen Februarien  |
| Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen |
| Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung und Erhaltungsfestsetzungen können Tötungen oder   |
| Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.            |
| Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5   |
| BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG   |
| (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)  |
| ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  |
| ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen   |
| □ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  |
| Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt   |
| Bruthabitate und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten. Nester werden jähr-  |
| lich neu errichtet. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im   |
| räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr.   |
| 3 BNatSchG.  |
| Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände  |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG   |
| ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich  |
| ☐ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit   |
| Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG  |
| Wahrung des Erhaltungszustandes  |
| Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:   |
| Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen   |
| Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen   |
| ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich  *Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*   |
| Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt  |
|  |
|  |
| 11.2. Anhang 2.2 - Gimpel  |
| Gimpel Pyrrhula pyrrhula   |
|  |
| Schutzstatus   |



RL MV: 3

RL D: \*

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

streng geschützte Art

MV besondere Verantwortung

Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie

Der Gimpel besiedelt Nadel- und Mischwälder mit stufigem Aufbau der Baumbestände im Flachland und Gebirge, bevorzugt Bestandsränder angrenzender Kahlschläge, Lichtungen, Pflanzgärten und Heckenflächen, vereinzelt in reinen Laubwäldern mit viel Gebüsch, innerhalb der Stadt in koniferenund gebüschreichen Parks, Gärten und auf Friedhöfen (Gnielka 1990, van Dik 1996). Die Art ernährt sich von Sämereien, Knollen, Obst und Insekten. Nach §44 BNatSchG betrifft der Schutz der Fortpflanzungsstätte das Nest. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Vorkommen in M-V: In Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet mit Ausnahme waldarmer Regionen. Unbesiedelt sind Teile Rügens, auf Usedom am Achterwasser, auf Poel, in Teilen der nordöstlichen Lehmplatten, im Süden der Ückermünder Heide, im kuppigen Uckermärkischen Lehmgebiet sowie in den südwestlichen Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz, der westlichen Prignitz und dem oberen Warnow-Elde Gebiet. Im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen sind die Bestandszahlen als sehr rückläufig einzuschätzen. 2009 wurde der Bestand in M-V auf 4.500-8.000 BP geschätzt. (Vökler, 2014). Gefährdungsursachen: Nicht genau bekannt Vorkommen im Untersuchungsraum nachgewiesen  $\times$ potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Im Siedlungsgehölz mit Waldkiefern, Koniferen an der Straße Lokale Population nach Vökler, 2014: Von 2005-2009 wurden im Messtischblattquadranten 2445-4 8-20 Brutpaare festgestellt. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Auflistung der Maßnahmen: V1, V3, V4 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an  $\boxtimes$ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Bluthänflings in den Gehölzen prognostiziert. Der Tötung unter Verletzung von Individuen begegnen die Bauzeitenregelung und die Erhaltungsfestsetzungen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population |X|Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung und Erhaltungsfestsetzungen können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG. Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)



Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

|  | Tötung von Tieren in<br>nicht auszuschließe   | m Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten n                         |  |
|--|---|--|--|
|  | Vorgezogene Ausgl<br>vermeiden  | eichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu                       |  |
|  | 0 0   | Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im nenhang nicht gewahrt |  |
| Brutha   | Bruthabitate und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten. Nester werden jähr- |  |  |
| lich ne  | u errichtet. Die vorhar   | ndene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im                |  |
|  | chen Zusammenhang<br>tSchG.   | weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr.               |  |
| Zusa   | mmenfassende Fe   | ststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände   |  |
|  |   |  |  |
| Die V  | erbotstatbestände na  | ach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG   |  |
|  | Treffen zu  | Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich   |  |
| $\boxtimes$  | Treffen nicht zu  | artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit  |  |
| Darle  | gung der naturso  | chutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7   |  |
| BNat   | SchG  |  |  |
|  |   |  |  |
| Wahri  | ung des Erhaltungsz   |  |  |
|  | Die Gewährung eine  | er Ausnahme führt zu:  |  |
|  | Keiner Verschlechte   | rung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen  |  |
|  | Keiner Verschlechte   | rung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen                                |  |
|  | Kompensatorische I  | Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich                                  |  |
| Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement |   |  |  |
|  | ndung, dass EHZ gewa  |  |  |

# 11.3. Anhang 2.3 – Feldsperling

| Feldsperling  | Passer montanus   |
|---|---|
| -   |   |
| Schutzstatus  |   |
| RL MV:3<br>RL D: V  | □ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie □ streng geschützte Art □ MV besondere Verantwortung   |
| Bestandsdarstellung   |   |
| rarlandschaften mit Fe Kleingärten, Obstgärte an. Ernährt sich vor al Spinnen und andere V Fluchtdistanz beträgt jährlich abwechselnd stätte aufgegeben wu Vorkommen in M-V: Fast flächendeckende Population zwischen z | uite Siedlungen mit Baumbestand und angrenzenden Feldern. Halboffene Ageldgehölzen, Baumäckern, Wälder mit Eichenanteil, in bäuerlichen Dörfern, en, Parks und Friedhöfe. Brütet in Bäumen und Gebüschen, nimmt Nistkästen IIII won Getreide, die Jungtiere fressen Insekten und deren Larven sowie Wirbellose. Das beanspruchte Revier hat eine Größe von <0,3 ->3 ha. Die <10 m (Flade, 1994). Laut § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein System mehrerer genutzter Nester geschützt. Der Schutz erlischt, wenn die Fortpflanzungsrde (Flade, 1994).  Verbreitung, abgesehen von den großen Waldflächen, in M-V. Abnahme der zweiter Kartierung (1997) und dritter Kartierung (2009) beträgt 78 % auf ganz MV. Im Messtischquadranten 2549-1 konnte 2009 ein ungenauer Beden (Vökler, 2014). |



|   | rarmut in die Landschaft, Einsatz von Herbiziden, Rückgang artenreicher Wiesen und Fel-   |
|---|---|
|   | angel an Nistmöglichkeiten (NABU: https://www.nabu.de/tiere-und-pflan-  |
| zen/voe   | egel/portraets/feldsperling/)   |
| Vorkom  | nmen im Untersuchungsraum   |
|   | nachgewiesen   potenziell vorkommend  |
| Beschre   | eibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: In den Siedlungsgehölzen insbesondere in   |
|   | flaume (keine Erhaltungsfestsetzung) und einer Birke (Erhaltungsfestsetzung) und in Gebäu-  |
| denisch   | ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` `   |
| Lokale  | Population nach Vökler, 2014: Von 2005-2009 wurden im Messtischblattquadranten 2445-4   |
|   | Brutpaare festgestellt.   |
| Prüfun  | g des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG   |
|   |   |
|   |   |
|   | zifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):  |
|   | ing der Maßnahmen:  |
| -   | V1; V3; CEF2+5  |
| Progno  | ose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1   |
|   | chG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von   |
|   | anzungs- und Ruhestätten):  |
|   | rung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsfor-  |
| men   |   |
|   | Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Be-   |
| _   | schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an  |
| $\boxtimes$   | Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der  |
| _   | Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an  |
| Die Gefa  | ahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum   |
|   | en wurde Brutgeschehen des Feldsperlings in Höhlen und Nischen der Gebäude und Bäume sowie in   |
|   | en prognostiziert. Bauzeitenregelung und Erhaltungsmaßnahmen sind vorgesehen. So besteht nicht  |
| die Gera  | ahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1  |
| DNIatCok  |   |
| BNatSch   | hG.   |
| Progno  | hG.<br>ose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG   |
| Progno<br>Erhebli   | hG.<br>ose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG<br>iches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-  |
| Progno<br>Erhebli<br>rungs-   | hG.<br>Dise und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG<br>iches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-<br>und Wanderungszeiten   |
| Progno<br>Erhebli<br>rungs-<br>□  | hG. Disse und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG iches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- und Wanderungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population   |
| Progno<br>Erhebli<br>rungs-<br>□  | brose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG iches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-und Wanderungszeiten  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population   |
| Progno<br>Erhebli<br>rungs-   | bese und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG iches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- und Wanderungszeiten  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen   |
| Progno<br>Erhebli<br>rungs-   | bese und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG iches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- und Wanderungszeiten  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen ion einer Art führen. Mithilfe der Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und Erhaltung können Tötungen  |
| Progno<br>Erhebli<br>rungs-<br>\to \to \to \to \to \to \to \to \to \to  | bese und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG iches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- und Wanderungszeiten  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen   |
| Progno<br>Erhebli<br>rungs-<br>S<br>Eine erh<br>Populati<br>oder Ver<br>setzt. D<br>BNatSch   | bese und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG iches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- und Wanderungszeiten  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen ion einer Art führen. Mithilfe der Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und Erhaltung können Tötungen rletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten oder werden erlie lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 inG.  |
| Progno<br>Erhebli<br>rungs-<br>Image: Image: I | bse und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG iches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- und Wanderungszeiten  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen ion einer Art führen. Mithilfe der Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und Erhaltung können Tötungen rletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten oder werden er- vie lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 hG.  Diese und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5   |
| Progno<br>Erhebli<br>rungs-<br>□<br>⊠ Eine erh<br>Populati<br>oder Ver<br>setzt. D<br>BNatSch<br>Progno<br>BNatSch  | bse und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG iches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- und Wanderungszeiten  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen ion einer Art führen. Mithilfe der Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und Erhaltung können Tötungen rletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten oder werden erlie lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 hG.  Diese und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 chG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG   |
| Progno<br>Erhebli<br>rungs-<br>□<br>⊠ Eine erh<br>Populati<br>oder Ver<br>setzt. D<br>BNatSch<br>Progno<br>BNatSch  | bse und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG iches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- und Wanderungszeiten  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen non einer Art führen. Mithilfe der Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und Erhaltung können Tötungen rletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten oder werden er- nie lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 nG. Diese und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 chG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)  |
| Progno<br>Erhebli<br>rungs-<br>□<br>⊠ Eine erh<br>Populati<br>oder Ver<br>setzt. D<br>BNatSch<br>Progno<br>BNatSch  | bse und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG iches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- und Wanderungszeiten  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen ion einer Art führen. Mithilfe der Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und Erhaltung können Tötungen rletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten oder werden erlie lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 hG.  Diese und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 chG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG   |
| Progno<br>Erhebli<br>rungs-<br>□<br>⊠ Eine erh<br>Populati<br>oder Vel<br>setzt. D<br>BNatSch<br>Progno<br>BNatSch<br>(Tötung   | bse und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG iches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- und Wanderungszeiten  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen non einer Art führen. Mithilfe der Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und Erhaltung können Tötungen rletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten oder werden er- nie lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 nG. Diese und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 chG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)  |
| Progno<br>Erhebli<br>rungs-<br>Image erh<br>Population oder Versetzt. D<br>BNatSch<br>Progno<br>BNatSch<br>(Tötung  | bese und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG iches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- und Wanderungszeiten  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  Die Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen ion einer Art führen. Mithilfe der Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und Erhaltung können Tötungen rletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten oder werden erbie lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 inG.  Diese und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 ichG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)  Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  |
| Progno<br>Erhebli<br>rungs-<br>Image erh<br>Population oder Versetzt. D<br>BNatSch<br>Progno<br>BNatSch<br>(Tötung  | Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Die Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Die Index einer Art führen. Mithilfe der Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und Erhaltung können Tötungen Die Iokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 Die Und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 Die Und Bewertung der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG Gen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten) Deschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  |
| Progno Erhebli rungs- □ Eine erh Populati oder Ver setzt. D BNatScr Progno BNatScr (Tötung  | ose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG iches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- und Wanderungszeiten  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen ion einer Art führen. Mithilfe der Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und Erhaltung können Tötungen rletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten oder werden er- ie lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 nG. Diese und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 chG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  |
| Progno Erhebli rungs- □ Eine erh Populati oder Ver setzt. D BNatScr Progno BNatScr (Tötung  | Die Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- und Wanderungszeiten  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und Erhaltung können Tötungen rletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten oder werden er- ie lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 nG. Diese und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 chG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu   |
| Progno Erhebli rungs-  Eine erh Populati oder Vel setzt. D BNatSch Progno BNatSc (Tötung  | bese und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG iches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- und Wanderungszeiten  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen den einer Art führen. Mithilfe der Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und Erhaltung können Tötungen rletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten oder werden er- die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 hG.  Diese und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 chG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)  Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  |
| Progno Erhebli rungs- □ Eine erh Populati oder Vel setzt. D BNatSch Progno BNatSc (Tötung □ □ □ Das Bru   | bese und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG iches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- und Wanderungszeiten  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population in einer Art führen. Mithilfe der Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und Erhaltung können Tötungen rletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten oder werden er- Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 in Diese und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 in Diese und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)  Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt uthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt zum Teil erhalten und wird  |
| Progno Erhebli rungs- U Eine erh Populati oder Vel setzt. D BNatSch Progno BNatSc (Tötung U Das Bru zum Tei   | ose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG iches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- und Wanderungszeiten  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen on einer Art führen. Mithilfe der Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und Erhaltung können Tötungen rletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten oder werden er- lie lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 hG. Diese und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 chG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)  Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt thabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt zum Teil erhalten und wird if ersetzt. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fort-  |
| Progno Erhebli rungs- □ Eine erh Populati oder Ver setzt. D BNatScr Progno BNatScr (Tötung □ □ □ Das Bru zum Tei pflanzun   | ose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG iches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- und Wanderungszeiten  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Die Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Die Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Die Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Die Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Die Störung von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten oder werden er- Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 Die und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 Die und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 Die und Bewertung der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG Die und Bewertung nin Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten) Die schädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortgestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbe- |
| Progno Erhebli rungs- □ Eine erh Populati oder Ver setzt. D BNatSch Progno BNatSch (Tötung □ □ □ Das Bru zum Tei pflanzun stand na  | ose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG iches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- und Wanderungszeiten  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen on einer Art führen. Mithilfe der Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und Erhaltung können Tötungen rletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten oder werden er- lie lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 hG. Diese und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 chG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt tithabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt zum Teil erhalten und wird in ersetzt. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fort-   |



| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG |                                 |  |  |
|--|---------------------------------|--|--|
|  | Treffen zu                      | Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich   |  |
| ⊠  | Treffen nicht zu                | artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit  |  |
| Darle<br>BNat  |                                 | tzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7  |  |
| Wahru  | Wahrung des Erhaltungszustandes |  |  |
|  | Die Gewährung einer Au          | usnahme führt zu:  |  |
|  | Keiner Verschlechterung         | des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen   |  |
|  | Keiner Verschlechterung         | des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen   |  |
|  | •                               | nahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich<br>ngaben zu Monitoring/ Risikomanagement<br>bleibt |  |

## 11.4. Anhang 2.4 – Mehlschwalbe

| Mehlschwalbe   | Delichon urbica  |  |
|--|--|--|
|  |  |  |
| Schutzstatus   |  |  |
| RL MV: V<br>RL D: 3  | <ul><li>☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie</li><li>☐ streng geschützte Art</li><li>☐ MV besondere Verantwortung</li></ul>  |  |
| Bestandsdarstellung  |  |  |
| Altbauwohnblöcke. Unabdin den mit nicht zu glatter Ober lonie-, Fels- und Gebäudebr Blattläusen. Der Aktionsradir 44 ist die Brutkolonie gesetz wurde. (Flade, 1994).  Vorkommen in M-V:  2009 wurde der Bestand auf Gefährdungsursachen: Beim der Neuerrichtung von | n menschlicher Siedlungen. Insbesondere bäuerliche Dörfer, Neu- und gbar sind Gewässernähe, schlammige Ufer/ Pfützen, Gebäudefassaffläche und überstehenden Vorsprüngen. Es handelt sich um einen Koüter. Ernährt sich vor allem von Fluginsekten wie Fliegen, Mücken, us beträgt 0,3-0,7 km. Die Fluchtdistanz liegt bei 10-20 Metern. Nach § lich geschützt. Der Schutz erlischt, wenn das Revier aufgegeben 45.000-97.000 BP geschätzt, (Vökler, 2014).  Gebäuden nicht genug bedacht. Finden keine geeigneten Ansiedm Material zum Nisten. (Vökler, 2014). |  |
| Vorkommen im Untersuchur  ☐ nachgewiesen  Beschreibung der Vorkomm   | ngsraum  ⊠ potenziell vorkommend  en im Untersuchungsraum: Nebengebäude (Schuppen)  ler, 2014: Von 2005-2009 wurden im Messtischblattquadranten 2445-4   |  |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG  |  |  |
| Artspezifische Vermeidung<br>Auflistung der Maßnahmen:<br>- V1, CEF4+5   | gsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):   |  |
|  | des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1<br>sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von<br>stätten):   |  |



| Verletz      | Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsfor-   |  |  |
|--------------|--|--|--|
| men          |  |  |  |
|              | Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an   |  |  |
| $\boxtimes$  | Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der   |  |  |
|              | Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an   |  |  |
| Vorhabe      | ahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum en wurden Schwalbennester an den Gebäuden gesichtet. Die Gebäude bleiben vorerst erhalten und  |  |  |
| halb der     | den Bauarbeiten nicht betroffen. Falls Umbau- oder Abrissarbeiten geplant sind, werden diese außer-<br>Brutzeit durchgeführt. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein ungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. |  |  |
|              | ose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG   |  |  |
|              | iches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-  |  |  |
|              | und Wanderungszeiten   |  |  |
|              | Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  |  |  |
| $\boxtimes$  | Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population   |  |  |
|              | ebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen  |  |  |
|              | on einer Art führen. Mithilfe der Bauzeiteregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren aus-   |  |  |
|              | ssen werden. Die Fortpflanzungsstätten bleiben vorerst erhalten. Nach eventuellen Umbauarbeiten kön-   |  |  |
|              | Gebäude wieder besiedelt werden. Ersatzniststätten werden angelegt. Die lokale Population ist stabil.  |  |  |
|              | ahr einer Beeinträchtigung durch die Planung besteht nicht. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 1 Nr. 2 BNatSchG.   |  |  |
|              | ose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5  |  |  |
| BNatSo       | chG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG  |  |  |
|              | gen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)  |  |  |
|              | Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  |  |  |
|              | Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen   |  |  |
|              | Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  |  |  |
|              | Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt   |  |  |
|              | thabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene  |  |  |
|              | ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiter-<br>rfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.  |  |  |
| Zusam        | menfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände   |  |  |
| Die Ver      | botstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG  |  |  |
|              | Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich  |  |  |
| $\boxtimes$  | Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit   |  |  |
| Darleg       | ung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7   |  |  |
| <b>BNatS</b> | chG  |  |  |
| -            |  |  |  |
| Wahrur       | ng des Erhaltungszustandes<br>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:   |  |  |
|              | Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen   |  |  |
|              | Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen   |  |  |
|              | Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich   |  |  |
|              | ng der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement   |  |  |



| 11.5. | Anhang 2.5 – Star |
|-------|-------------------|
|       |                   |

|  | - Car   |
|--|---|
| Star Sturnus vi  | ulgaris   |
|  |   |
| Schutzstatus   |   |
| RL MV: *<br>RL D: 3  | <ul> <li>□ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie</li> <li>□ streng geschützte Art</li> <li>□ MV besondere Verantwortung</li> </ul>   |
| Bestandsdarstellung  |   |
| chen Altholzinseln, in der Ku<br>Grünflächen mit alten Bäum<br>Nahrungssuche auf kurzrasi<br>einen Höhlenbrüter. Der Sta<br>§44 Abs.1 BNatSchG ist ein<br>zungsstätte geschützt. Der S | Weidenbestände in Röhrichten, Randlagen von Wäldern mit höhlenrei-<br>ulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und<br>een. In städtischen Räumen werden zahlreiche Habitate angenommen,<br>igen Grünlandflächen (van Djk und Hustings 1996). Es handelt sich um<br>er ist ein Allesfresser, ernährt sich aber vorzugsweise von Obst. Gemäß<br>System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester als Fortpflan-<br>Schutz erlischt mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte.<br>tbestand: 340.000-460.000 (Vökler 2014) |
| chend auf artenarmen Zierra  | potenziell vorkommend  nen im Untersuchungsraum: in den Siedlungsgehölzen, nahrungssuasen  sler, 2014: Von 2005-2009 wurden im Messtischblattquadranten 2445-4  |
| Prüfung des Eintretens de  | er Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG   |
| Artspezifische Vermeidun<br>Auflistung der Maßnahmen:<br>- V1, CEF2+5  | gsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):  |
| BNatSchG (ausgenommer Fortpflanzungs- und Ruhe   | des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1<br>n sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von<br>estätten):<br>on Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsfor-   |
| □ Das Verletzungs- und schädigung oder Zerstörung vo □ Das Verletzungs- und Beschädigung oder Zerstörung Die Gefahr Vögel zu verletzen der Planung unberührt. Die Bau                  | Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Be- en Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an oder zu töten besteht für brütende Tiere. Potenzielle Höhlenbäume bleiben von uarbeiten sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. So besteht nicht die Ge- der zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1                              |
| Prognose und Bewertung Erhebliches Stören von Ti rungs- und Wanderungsze  ☐ Die Störung führt zur \  | des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG<br>eren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-<br>eiten<br>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br>zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population   |



| Population regelung ausgescentsteht  | on einer Art führen. Nes<br>I, der Erhaltungsfestse<br>hlossen werden. Fortp<br>kein Störungstatbestar | r, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen ster werden jährlich neu angelegt. Die Population ist stabil. Mithilfe der Bauzeitentzungen und Ersatznistkästen können Tötungen oder Verletzungen von Tieren flanzungsstätten bleiben erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es ind nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. |  |
|--|--|---|--|
| BNatSc   | :hG sowie ggf. der \<br>gen/ Verletzungen i  | der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5<br>Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG<br>n Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)   |  |
|  | Beschädigung oder Ze   | rstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten   |  |
|  | Tötung von Tieren im nicht auszuschließen  | Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  |  |
|  | Vorgezogene Ausgleid<br>vermeiden  | chsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu  |  |
|  |  | erstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im   |  |
| das Ang<br>eignet di<br>Damit er   | ebot an Fortpflanzungs<br>e ökologische Funktior<br>ntsteht kein Schädigung                            | den Bäumen bleiben erhalten. Ersatznistkästen werden installiert. Damit bleibt - und Ruhestätten gewahrt. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geder Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. gstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.   |  |
| Zusam  | menfassende Fest   | stellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände  |  |
| Die Ver  | botstatbestände nac  | n § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG  |  |
|  | Treffen zu   | Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich  |  |
| $\boxtimes$  | Treffen nicht zu   | artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit   |  |
| BNatS  | chG  | utzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7  |  |
| Wahrun   | g des Erhaltungszus<br>Die Gewährung einer   |   |  |
| $\boxtimes$  |  | ng des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen   |  |
|  |  | ng des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen   |  |
|  |  | ßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich   |  |
| _<br>Auflistur   |  | Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement   |  |
|  |  |   |  |
| 11.6   | . Anhang 2.6   | - besonders geschützte Baumbrüter   |  |
| besonders geschützte Baumbrüter (Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Stieglitz, Türkentaube, Zilpzalp) |  |   |  |
|  |  |   |  |
| Schutz   | status   |   |  |
|  | RL MV:<br>RL D:  | ☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie  |  |
| Bestan   | dsdarstellung  |   |  |
| Angabe   | n zur Autökologie:   |   |  |
| suche.<br>Fluchtd  | Als anpassungsfähigstanzen auf. Sie sin  | Vorhabenfläche auch als Revier und begeben sich hier auf Nahrungsge Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe din der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Das Nahrungsspektrum der   |  |
|  |  | ehr vielfältig und umfasst Nüsse, Obst, Sämereien, Insekten, vegetative   |  |
|  |  | mer, Schnecken und Knospen. Bei allen genannten Arten, mit Ausnahme os.1 BNatSchG das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt.   |  |



| Bei der Elster ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester geschützt. De erlischt bei allen Arten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.  | r Schutz  |  |
|--|-----------|--|
| Vorkommen in M-V:  Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.   |           |  |
| Gefährdungsursachen:   |           |  |
| Vorkommen im Untersuchungsraum   |           |  |
| □ nachgewiesen ⊠ potenziell vorkommend   |           |  |
| Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Siedlungsgehölze  | :I- 404   |  |
| Lokale Population nach Vökler, 2014: stabil (im MTB-Q 2445-4: Amsel 401-1000 BP, Buchf   |           |  |
| 1000 BP, Eichelhäher 21-50 BP, Elster 51-150 BP, Gartengrasmücke 401-1000 BP, Girlitz Grünfink 151-400 BP, Nachtigall 8-20 BP, Nebelkrähe 51-150 BP, Ringeltaube 151-400 BP  |           |  |
| kehlchen 151-400 BP, Schwanzmeise 8-20 BP, Stieglitz 51-150 BP, Türkentaube 8-20 BP,   |           |  |
| 151-400 BP)  | Ziipzaip  |  |
| 101 100 21 )   |           |  |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNa   |           |  |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen  | (CEF):    |  |
| Auflistung der Maßnahmen:  |           |  |
| - V1, V3   |           |  |
| Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 N   | ·. 1      |  |
| BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörun  |           |  |
| Fortpflanzungs- und Ruhestätten):  |           |  |
| Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklung  | gsfor-    |  |
| men  |           |  |
| Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko  | der       |  |
| Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an   |           |  |
| Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das R  | isiko der |  |
| Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Die Bauarbeiten und Gehölzt                                 | occiti    |  |
| gungen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töt  |           |  |
| zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.   |           |  |
| Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG  |           |  |
| Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über  | rwinte-   |  |
| rungs- und Wanderungszeiten  |           |  |
| ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  |           |  |
| ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Pop  |           |  |
| Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes o  |           |  |
| Population einer Art führen. Alle Arten sind überwiegend populationsstark, sehr anpassungsfähig u  |           |  |
| Lage neue Lebensräume zu erschließen und einzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass die Arten auszugehen, dass die Arten auf Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im Geltungsbereich und dessa |           |  |
| besetzen. Fortpflanzungsstätten bleiben teilweise erhalten oder werden durch Neupflanzungen ersei  |           |  |
| kalen Populationen sind nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 B  |           |  |
| Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Al  |           |  |
| BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatS  |           |  |
| (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhe  | estätten) |  |
| Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  |           |  |
| ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhest nicht auszuschließen  | ätten     |  |
| □ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestan vermeiden  | des zu    |  |
| ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion v   | vird im   |  |
| räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt  |           |  |
| Das geplante Vorhaben führt nicht zum vollständigen Verlust von potenziell zur Anlage von Brut- un größten Reigheiten Beitenstrukturen. Es erfolgen Neunflanzungen, Dahei ist zu berückeichtigen, des                      |           |  |
| stätten geeigneten Biotopstrukturen. Es erfolgen Neupflanzungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass<br>keine Bindung an ehemalige Brutplätze aufweisen und ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu in Ab                 |           |  |
| der zur Verfügung stehenden Bietonstrukturen errichten. Die verhandenen und geplanten Strukturen sind  |           |  |



|   | ion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfül-   |
|---|--|
| l lan Damit antetaht kain Schadi  |  |
|   | gungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.   |
| Zusammemassende Fe<br>  | eststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände  |
| Die Verhotstathestände nac  | h § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG   |
| ☐ Treffen zu  | Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich   |
| ☐ Treffen nicht zu  | artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit  |
|   | chutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45   |
| Abs.7 BNatSchG  | Material monor of anal of one Adona mile nacing 40   |
|   |  |
| Wahrung des Erhaltungszus   |  |
| Die Gewährung einer  Keiner Verschlechteru  | ng des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen  |
|   | ng des derzeitigen Ernaltungszustandes der Populationen  |
|   | Snahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich  |
|   | Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement  |
| Begründung, dass EHZ gewah  | rt bleibt  |
|   |  |
| 44.7  | haaandana maabiitata Cabiiaabbuiitan   |
|   | besonders geschützte Gebüschbrüter   |
|   | Gebüschbrüter (Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergras-  |
| mücke, Mönchsgrasmü   | cke, Zaunkonig)  |
|   |  |
| Schutzstatus  |  |
|   |  |
| RL MV: *  | ☐ Europäische Vogelarten gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie   |
| RL D: *   |  |
| Bestandsdarstellung   |  |
|   |  |
| Angaben zur Autökologie:  |  |
| Die Arten beanspruchen die  | Vorhabenfläche auch als Revier und begeben sich hier auf Nahrungs-   |
| Die Arten beanspruchen die suche. Als anpassungsfähig   | e Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe  |
| Die Arten beanspruchen die suche. Als anpassungsfähig Fluchtdistanzen auf. Sie sin  | e Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe d in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Allen genannten Arten ist  |
| Die Arten beanspruchen die<br>suche. Als anpassungsfähig<br>Fluchtdistanzen auf. Sie sin<br>gemein, dass sie sich von Ir  | e Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe<br>d in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Allen genannten Arten ist<br>nsekten und Spinnen ernähren. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist bei al-   |
| Die Arten beanspruchen die<br>suche. Als anpassungsfähig<br>Fluchtdistanzen auf. Sie sin<br>gemein, dass sie sich von Ir<br>Ien Arten das Nest als Fortp<br>Beendigung der jeweiligen B   | le Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe din der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Allen genannten Arten ist insekten und Spinnen ernähren. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist bei alflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach der Brutperiode.   |
| Die Arten beanspruchen die suche. Als anpassungsfähig Fluchtdistanzen auf. Sie sin gemein, dass sie sich von Ir len Arten das Nest als Fortp Beendigung der jeweiligen E Die Arten weisen hohe Best   | le Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe din der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Allen genannten Arten ist insekten und Spinnen ernähren. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist bei alflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach der  |
| Die Arten beanspruchen die suche. Als anpassungsfähig Fluchtdistanzen auf. Sie sin gemein, dass sie sich von Ir len Arten das Nest als Fortp Beendigung der jeweiligen E Die Arten weisen hohe Best Gefährdungsursachen:  | e Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe din der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Allen genannten Arten ist issekten und Spinnen ernähren. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist bei alflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach der Brutperiode.  andsdichten auf und sind nicht gefährdet.   |
| Die Arten beanspruchen die suche. Als anpassungsfähig Fluchtdistanzen auf. Sie singemein, dass sie sich von Ir len Arten das Nest als Fortp Beendigung der jeweiligen Beendigung der jeweiligen Beendigung der jeweiligen Best Gefährdungsursachen:  Vorkommen im Untersuchungsursachen   | d in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Allen genannten Arten ist insekten und Spinnen ernähren. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist bei alflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach der Brutperiode.  andsdichten auf und sind nicht gefährdet.  |
| Die Arten beanspruchen die suche. Als anpassungsfähig Fluchtdistanzen auf. Sie singemein, dass sie sich von Ir len Arten das Nest als Fortp Beendigung der jeweiligen Bendigung der jeweiligen Bet Gefährdungsursachen:  Vorkommen im Untersuchung nachgewiesen   | e Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe din der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Allen genannten Arten ist insekten und Spinnen ernähren. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist bei alflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach der Brutperiode.  andsdichten auf und sind nicht gefährdet.   |
| Die Arten beanspruchen die suche. Als anpassungsfähig Fluchtdistanzen auf. Sie singemein, dass sie sich von Ir len Arten das Nest als Fortp Beendigung der jeweiligen EDie Arten weisen hohe Best Gefährdungsursachen:  Vorkommen im Untersuchung nachgewiesen Beschreibung der Vorkommen   | e Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe din der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Allen genannten Arten ist insekten und Spinnen ernähren. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist bei alflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach der Brutperiode.  andsdichten auf und sind nicht gefährdet.   |
| Die Arten beanspruchen die suche. Als anpassungsfähig Fluchtdistanzen auf. Sie singemein, dass sie sich von Ir Ien Arten das Nest als Fortp Beendigung der jeweiligen EDie Arten weisen hohe Best Gefährdungsursachen:  Vorkommen im Untersuchun nachgewiesen  Beschreibung der Vorkommet Lokale Population nach  | e Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe din der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Allen genannten Arten ist insekten und Spinnen ernähren. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist bei alflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach der Brutperiode.  andsdichten auf und sind nicht gefährdet.   |
| Die Arten beanspruchen die suche. Als anpassungsfähig Fluchtdistanzen auf. Sie singemein, dass sie sich von Ir Ien Arten das Nest als Fortp Beendigung der jeweiligen EDie Arten weisen hohe Best Gefährdungsursachen:  Vorkommen im Untersuchun nachgewiesen  Beschreibung der Vorkommet Lokale Population nach  | e Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe din der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Allen genannten Arten ist insekten und Spinnen ernähren. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist bei alflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach der Brutperiode.  andsdichten auf und sind nicht gefährdet.   |
| Die Arten beanspruchen die suche. Als anpassungsfähig Fluchtdistanzen auf. Sie sin gemein, dass sie sich von Ir len Arten das Nest als Fortp Beendigung der jeweiligen E Die Arten weisen hohe Best Gefährdungsursachen:  Vorkommen im Untersuchun nachgewiesen  Beschreibung der Vorkommen Lokale Population nach Vök braunelle (51-150 BP), Klapnig (151-400 BP))   | e Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe din der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Allen genannten Arten ist insekten und Spinnen ernähren. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist bei alflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach der Brutperiode.  andsdichten auf und sind nicht gefährdet.   |
| Die Arten beanspruchen die suche. Als anpassungsfähig Fluchtdistanzen auf. Sie sin gemein, dass sie sich von Ir len Arten das Nest als Fortp Beendigung der jeweiligen E Die Arten weisen hohe Best Gefährdungsursachen:  Vorkommen im Untersuchun nachgewiesen  Beschreibung der Vorkommen Lokale Population nach Vök braunelle (51-150 BP), Klapnig (151-400 BP))   | e Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe din der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Allen genannten Arten ist insekten und Spinnen ernähren. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist bei alflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach der Brutperiode.  andsdichten auf und sind nicht gefährdet.   |
| Die Arten beanspruchen die suche. Als anpassungsfähig Fluchtdistanzen auf. Sie singemein, dass sie sich von Ir len Arten das Nest als Fortp Beendigung der jeweiligen EDie Arten weisen hohe Best Gefährdungsursachen:  Vorkommen im Untersuchun □ nachgewiesen  Beschreibung der Vorkommen Lokale Population nach Vök braunelle (51-150 BP), Klapnig (151-400 BP))  Prüfung des Eintretens der   | e Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe din der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Allen genannten Arten ist insekten und Spinnen ernähren. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist bei alflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach der Brutperiode.  andsdichten auf und sind nicht gefährdet.  potenziell vorkommend  en im Untersuchungsraum: Hecke und Siedlungsgebüsche  ler, 2014: stabil (im MTB-Q 2445-4: Goldammer (51-150 BP), Heckenpergrasmücke (151-400 BP), Mönchsgrasmücke (51-150 BP), Zaunkö-  er Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG   |
| Die Arten beanspruchen die suche. Als anpassungsfähig Fluchtdistanzen auf. Sie singemein, dass sie sich von Ir len Arten das Nest als Fortp Beendigung der jeweiligen EDie Arten weisen hohe Best Gefährdungsursachen:  Vorkommen im Untersuchund nachgewiesen  Beschreibung der Vorkommen Lokale Population nach Vök braunelle (51-150 BP), Klapnig (151-400 BP))  Prüfung des Eintretens der Artspezifische Vermeidung  | e Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe din der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Allen genannten Arten ist insekten und Spinnen ernähren. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist bei alflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach der Brutperiode.  andsdichten auf und sind nicht gefährdet.   |
| Die Arten beanspruchen die suche. Als anpassungsfähig Fluchtdistanzen auf. Sie singemein, dass sie sich von Ir len Arten das Nest als Fortp Beendigung der jeweiligen EDie Arten weisen hohe Best Gefährdungsursachen:  Vorkommen im Untersuchun □ nachgewiesen  Beschreibung der Vorkommen Lokale Population nach Vök braunelle (51-150 BP), Klapnig (151-400 BP))  Prüfung des Eintretens der   | e Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe din der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Allen genannten Arten ist insekten und Spinnen ernähren. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist bei alflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach der Brutperiode.  andsdichten auf und sind nicht gefährdet.  potenziell vorkommend  en im Untersuchungsraum: Hecke und Siedlungsgebüsche  ler, 2014: stabil (im MTB-Q 2445-4: Goldammer (51-150 BP), Heckenpergrasmücke (151-400 BP), Mönchsgrasmücke (51-150 BP), Zaunkö-  er Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG   |
| Die Arten beanspruchen die suche. Als anpassungsfähig Fluchtdistanzen auf. Sie singemein, dass sie sich von Ir len Arten das Nest als Fortp Beendigung der jeweiligen EDie Arten weisen hohe Best Gefährdungsursachen:  Vorkommen im Untersuchung nachgewiesen  Beschreibung der Vorkommen Lokale Population nach Vökeraunelle (51-150 BP), Klapnig (151-400 BP))  Prüfung des Eintretens der Artspezifische Vermeidung Auflistung der Maßnahmen:  V1, V3, V4                         | e Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe din der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Allen genannten Arten ist insekten und Spinnen ernähren. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist bei alflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach der Brutperiode.  andsdichten auf und sind nicht gefährdet.  Dieser Schutz erlischt nach der Brutperiode.  andsdichten auf und sind nicht gefährdet.  Dieser Schutz erlischt nach der Brutperiode.  andsdichten auf und sind nicht gefährdet.  Dieser Schutz erlischt nach der Brutperiode.  Dieser Schutz erlischt n |
| Die Arten beanspruchen die suche. Als anpassungsfähig Fluchtdistanzen auf. Sie singemein, dass sie sich von Ir len Arten das Nest als Fortp Beendigung der jeweiligen EDie Arten weisen hohe Best Gefährdungsursachen:  Vorkommen im Untersuchund nachgewiesen  Beschreibung der Vorkommen Lokale Population nach Vök braunelle (51-150 BP), Klapnig (151-400 BP))  Prüfung des Eintretens der Artspezifische Vermeidun Auflistung der Maßnahmen:  V1, V3, V4  Prognose und Bewertung | e Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe din der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Allen genannten Arten ist insekten und Spinnen ernähren. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist bei alflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach der Brutperiode.  andsdichten auf und sind nicht gefährdet.  potenziell vorkommend  en im Untersuchungsraum: Hecke und Siedlungsgebüsche  ler, 2014: stabil (im MTB-Q 2445-4: Goldammer (51-150 BP), Heckenpergrasmücke (151-400 BP), Mönchsgrasmücke (51-150 BP), Zaunkö-  er Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG   |



| Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsfor- |  |   |  |
|--|--|---|--|
| men  |  |   |  |
|  |  | tungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der<br>örung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an   |  |
| $\boxtimes$  | Das Verletzungs- und Tö  | tungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der   |  |
|  |  | örung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an   |  |
|  |  | er zu töten besteht für brütende Tiere. Die Baufeldfreimachungen sind außer-<br>de besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und   |  |
| kein Sch   | nädigungstatbestand nach   | § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.   |  |
|  |  | s Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG <sub></sub>  |  |
|  | iches Stören von Tiere<br>und Wanderungszeite  | en während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-  |  |
|  |  |   |  |
|  | -  | schlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  |  |
|  | ebliche Störung liegt vor, v   | keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br>venn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen<br>e der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren aus- |  |
|  | ie lokale Population ist ni  | gsstätten bleiben erhalten oder werden durch Neupflanzungen wieder hergecht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2   |  |
|  |  | r Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5   |  |
| BNatS  | chG sowie ggf. der Ve  | rletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG<br>/erbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)  |  |
|  | -  | örung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  |  |
|  | • •  | sammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  |  |
| _  | nicht auszuschließen   |   |  |
|  | vermeiden  | maßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu   |  |
|  | Beschädigung oder Zers räumlichen Zusammenha   | törung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im ang nicht gewahrt  |  |
|  |  | ortpflanzungsstätten teilweise erhalten. Gehölze werden neu gepflanzt. Die  |  |
| räumlich   | vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. |   |  |
|  |  | stellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände  |  |
|  |  |   |  |
| Die Vei  | botstatbestände nach §   | 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG  |  |
|  | Treffen zu   | Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich  |  |
| $\boxtimes$  | Treffen nicht zu   | artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit   |  |
|  | gung der natursch<br>BNatSchG  | utzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45  |  |
|  | ng des Erhaltungszusta<br>vährung einer Ausnahme f   |   |  |
|  | Keiner Verschlechterung  | des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen  |  |
|  | Keiner Verschlechterung  | des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen  |  |
|  | Kompensatorische Maßn  | ahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich   |  |
|  | ng der Maßnahmen mit Ar<br>dung, dass EHZ gewahrt b  | gaben zu Monitoring/ Risikomanagement<br>leibt  |  |



| 11.8. | Anhang 2.8 – besonders | geschützte Höhlen- und Nischenbrüter |
|-------|------------------------|--------------------------------------|
|-------|------------------------|--------------------------------------|

|  | Höhlen- und Nischenbrüter (Bachstelze, Blaumeise, Garten-<br>hwanz, Haussperling, Kohlmeise)   |
|--|--|
| Schutzstatus   |  |
| RL MV: *<br>RL D: V  | ☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie   |
| Bestandsdarstellung  |  |
| Angaben zur Autökologie: Die genannten Arten beans rungssuche. Als anpassung geringe Fluchtdistanzen auf rungsspektrum umfasst Insi und Ameisen. Gemäß §44 / mehrerer jährlich abwechse denmeise ist das Nest als F der jeweiligen Brutperiode. gabe der Fortpflanzungsstä viers. Vorkommen in M-V: s Die Arten weisen hohe Bes Gefährdungsursachen: Vorkommen im Untersuchu  nachgewiesen Beschreibung der Vorkomm Lokale Population nach Völ | pruchen die Vorhabenfläche als Revier und begeben sich hier auf Nahgsfähige Kulturfolger beanspruchen die Vögel kleine Reviere und weisen f. Diese Arten sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Das Nahekten, Nüsse, Spinnen, Sämereien, Knollen, Obst, Würmer, Schnecken Abs.1 BNatSchG ist bei allen Arten, außer der Weidenmeise, ein Systemelnd genutzter Nester als Fortpflanzungsstätte geschützt. Bei der Weifortpflanzungsstätte geschützt, dieser Schutz erlischt nach Beendigung Bei der Blaumeise und der Kohlmeise erlischt der Schutz mit der Auftte. Bei allen übrigen Arten erlischt der Schutz mit der Aufgabe des Retandsdichten auf und sind nicht gefährdet.    Detenziell vorkommend   Detenziell vo |
| Prüfung des Eintretens d   | er Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG  |
| Artspezifische Vermeidun<br>Auflistung der Maßnahmen<br>- V1, V3, CEF2-5   | gsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):   |
| BNatSchG (ausgenomme Fortpflanzungs- und Ruhe Verletzung oder Tötung v men  Das Verletzungs- und Beschädigung oder Z Das Verletzungs- und Beschädigung oder Z Die Gefahr Vögel zu verletzen risse sind außerhalb der Brutze verletzen und kein Schädigung Prognose und Bewertung Erhebliches Stören von T  | Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der erstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der erstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant und das Risiko der erstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an oder zu töten besteht für brütende Tiere. Die Baufeldfreimachungen und ev. Abeit durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu gstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.  des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchGieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-  |
| rungs- und Wanderungsz  ☐ Die Störung führt zur  | eiten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  |



| Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten. Im Falle von Umbauten können die neuen Baulichkeiten wieder besetzt werden. Ersatznistkästen werden installiert. Die lokalen Populationen sind stabil und werden durch die Planung nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. |
|---|
| Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5  |
| BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG  |
| (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)  ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  |
| ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten   |
| nicht auszuschließen  |
| □ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden   |
| Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt  |
| Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten. Im Falle von Umbauten können die neuen Baulichkeiten wieder besetzt<br>werden. Ersatznistkästen werden installiert. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die öko-<br>logische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht<br>kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.  |
| Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände   |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG  |
| □ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich   |
| ☑ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit  |
| Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG   |
| Wahrung des Erhaltungszustandes<br>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:   |
| ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen  |
| ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen  |
| Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt   |



## 12. ANHANG 3 - FORMBLÄTTER MICROCHIROPTERA

12.1. Anhang 3.1 – kleine Bartfledermaus

| Kleine Bartfledermaus  |  | Myotis mystacinus   |
|--|--|---|
| Schutzstatus   |  |   |
| Schutzstatus   |  | 11/2  |
| RL MV: 1   | $\boxtimes$  | Anh. IV FFH-Richtlinie  |
| RL D: *  | ⊠  | streng geschützt  |
| Bestandsdarstellung  |  |   |
| verkleidungen, in Fugen oder F<br>stubenquartier wird häufig gew<br>Flächen mit lockerem Baumbes<br>flügler, Netzflügler und Käfer. V<br>tiere befinden sich in frostfreier<br>ffh-richtlinie/saeugetiere-fledern<br>Vorkommen in M-V:<br>Vorpommern Greifswald, südlic<br>am häufigsten unterhalb des N<br>wig-Holstein und Brandenburg<br>nie/saeugetiere-fledermaeuse/l<br>Gefährdungsursachen:<br>Beeinträchtigung von Quartiere<br>Kollisionen im Straßenverkehr,<br>Boye, 2004).<br>Vorkommen im Untersuchungs<br>nachgewiesen<br>Beschreibung der Vorkommen | tissen), abe<br>echselt. Ja<br>stand, z.B.<br>Vanderung<br>i Höhlen, S<br>naeuse/kle<br>thes Meckl<br>orddeutsch<br>nur vereinz<br>kleine-bartf<br>n im Siedlu<br>Verlust dö | n und Hohlräumen in und an Gebäuden (hinter Fensterläden, Wander auch in Baumhöhlen und hinter abstehender Borke. Das Wochengdgebiete umfassen Wälder, Waldränder, Gewässerufer, Hecken, Streuobstwiesen und Gärten. Erbeutet Zweiflügler, Nachtfalter, Hauten bis zu 50 km zwischen den Quartieren sind möglich. Winterquartollen und Kellern. URÖ: http://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-ivelne-bartfledermaus-myotis-mystacinus.html  enburg an der Grenze zu Brandenburg. Deutschland weit betrachtet in Tieflandes in den Mittelgebirgslagen. In Niedersachsen, Schleszelt. URL: http://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtliledermaus-myotis-mystacinus.html  ungsbereich durch Sanierungen ohne Beachtung von Vorkommen, rflicher Strukturen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach |
| Bäumen Lokale Population: unbekannt  |  |   |
|  | er Verbot  | statbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG  |
| Artspezifische Vermeidun Auflistung der Maßnahmen: - V1; V2;V3;CEF1+5  | gsmaßna  | hmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):   |
| BNatSchG (ausgenommer Fortpflanzungs- und Ruhe Verletzung oder Tötung vormen  Das Verletzungs- und schädigung oder Zers  Das Verletzungs- und Beschädigung oder Zers  Die Gefahr Individuen zu verlet stuben. Im Plangebiet wurden a ökologischer Baubegleitung und  | a sind Töt<br>stätten):<br>on Tieren<br>Tötungsris<br>örung von<br>Tötungsris<br>erstörung v<br>zen oder z<br>ausschließl<br>d ggf. dara                                     | ngs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 tungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von , Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsfor- iko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Be Entwicklungsformen steigt signifikant an iko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der on Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an u töten besteht bei überwinternden Tieren und bei Tieren in Wochenich Sommerquartiere prognostiziert. Aufgrund der Bauzeitenregelung, aus resultierender weiterer Maßnahmen besteht nicht die Gefahr von ädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.  |
| Prognose und Bewertung   | des Stör<br>eren wäh   | ungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG<br>rend der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-  |



| ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|
| Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden potenzielle Quartiere zerstört und vorsorglich ersetzt. Potenzielle Leitlinien und Nahrungshabitate gehen nicht verloren. Bauzeitenregelungen sind einzuhalten. Fällungen und Abrisse werden ökologisch begleitet. In der Folge werden Maßnahmen zur Vermeidung von Ver- |  |  |  |  |  |
| botstatbeständen umgesetzt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.  |  |  |  |  |  |
| Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5   |  |  |  |  |  |
| BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG   |  |  |  |  |  |
| (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)  |  |  |  |  |  |
| ■ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  |  |  |  |  |  |
| ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen   |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
| ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt   |  |  |  |  |  |
| Durch das Vorhaben werden potenzielle Quartiere zerstört. Diese werden vor Baubeginn vorsorglich ersetzt. Fällungen und Abrisse werden ökologisch begleitet. In der Folge werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen umgesetzt. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.   |  |  |  |  |  |
| Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände  |  |  |  |  |  |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG   |  |  |  |  |  |
| ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich  |  |  |  |  |  |
| ☐ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit   |  |  |  |  |  |
| Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG  |  |  |  |  |  |
| Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:   |  |  |  |  |  |
| ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen   |  |  |  |  |  |
| ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen   |  |  |  |  |  |
| Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich   |  |  |  |  |  |
| Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt   |  |  |  |  |  |

## 12.2. Anhang 3.2 – Zwergfledermaus

| Zwergfledermaus  | Pipis | strellus pipistrellus  |  |  |  |
|--|-------|------------------------|--|--|--|
| Schutzstatus   |       |                        |  |  |  |
| RL MV: 4   |       | Anh. IV FFH-Richtlinie |  |  |  |
| RL D: *  | ×     | streng geschützt       |  |  |  |
| Bestandsdarstellung  |       |                        |  |  |  |
| Angaben zur Autökologie: Die Zwergfledermaus kommt in nahe zu allen Lebensräumen, bevorzugt aber in Wäldern und an Gewässern. Als Quartiere dient eine breite Auswahl an Spalträumen in Gebäuden, die Quartiere werden häufig gewechselt. Als Winterquartiere dienen ebenfalls Spalten u.a. Lebensräume an Gebäuden. Die Jagdgebiete sind mit einem Radius von 2000 Metern um das Quartier relativ klein. Zwergfledermäuse nutzen lineare Strukturen zur |       |                        |  |  |  |



| Orientierung. Wichtigster Nahrungsbestandteil sind Zweiflügler und Fluginsekten bis 10 mm (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004). Vorkommen in M-V: |   |  |  |  |  |  |
|---|---|--|--|--|--|--|
| In Deuts<br>Meinig u  | In Deutschland und M-V nicht selten und allgemein verbreitet (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).  |  |  |  |  |  |
| Pestizide<br>Vorkomi  | ungsursachen: einsatz und damit verbundener Nahrungsmangel, Gebäudesanierungen ohne Berücksichtigung des mens, unsachgemäße Verwendung von Holzschutzmitteln, potenzielle Quartiere werden verschlossen, nen mit Fahrzeugen, Todesfälle durch WEA (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und 2004). |  |  |  |  |  |
| Vorkomi   | men im Untersuchungsraum  |  |  |  |  |  |
| □<br>Beschre  | nachgewiesen   potenziell vorkommend  ibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Sommer- und Winterquartiere in/an Gebäuden sowie  |  |  |  |  |  |
|   | elle Sommerquartiere an Bäumen (u.a. Nistkästen) vorhanden<br>Population: unbekannt   |  |  |  |  |  |
| -   | g des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG   |  |  |  |  |  |
| Artspe  | zifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):  |  |  |  |  |  |
|   | ng der Maßnahmen:<br>V1; V2;V3;CEF1+5   |  |  |  |  |  |
| Progno  | ose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1   |  |  |  |  |  |
|   | chG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von   |  |  |  |  |  |
|   | anzungs- und Ruhestätten):  |  |  |  |  |  |
|   | ung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsfor-   |  |  |  |  |  |
|   | Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Be schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an  |  |  |  |  |  |
| $\boxtimes$   | Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der  |  |  |  |  |  |
| Dio Cofe  | Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an ahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren und bei Tieren in Wochen-   |  |  |  |  |  |
|   | Im Plangebiet wurden ausschließlich Sommerquartiere prognostiziert. Aufgrund der Bauzeitenregelung,   |  |  |  |  |  |
| ökologis  | scher Baubegleitung und ggf. daraus resultierender weiterer Maßnahmen besteht nicht die Gefahr von und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.  |  |  |  |  |  |
| Progno  | ose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG  |  |  |  |  |  |
| Erhebli   | iches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-   |  |  |  |  |  |
| rungs-  | und Wanderungszeiten  |  |  |  |  |  |
|   | Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population   |  |  |  |  |  |
| $\boxtimes$   | Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  |  |  |  |  |  |
|   | ebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen   |  |  |  |  |  |
|   | on einer Art führen. Durch das Vorhaben werden potenzielle Quartiere zerstört und vorsorglich ersetzt.  |  |  |  |  |  |
|   | elle Leitlinien und Nahrungshabitate gehen nicht verloren. Bauzeitenregelungen sind einzuhalten. Fäl-<br>und Abrisse werden ökologisch begleitet. In der Folge werden Maßnahmen zur Vermeidung von Ver-   |  |  |  |  |  |
|   | eständen umgesetzt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.   |  |  |  |  |  |
| Progno  | ose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5   |  |  |  |  |  |
|   | chG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG   |  |  |  |  |  |
| (Totung   | gen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)  Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  |  |  |  |  |  |
|   | Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  |  |  |  |  |  |
|   | Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden   |  |  |  |  |  |
|   | Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt  |  |  |  |  |  |
| Durch das Vorhaben werden potenzielle Quartiere zerstört. Diese werden vor Baubeginn vorsorglich ersetzt.   |   |  |  |  |  |  |
| Fällungen und Abrisse werden ökologisch begleitet. In der Folge werden Maßnahmen zur Vermeidung von Ver-  |   |  |  |  |  |  |
| botstatbeständen umgesetzt. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht  |   |  |  |  |  |  |
| kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.  |   |  |  |  |  |  |



| Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände   |  |  |  |  |
|---|--|--|--|--|
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG  |  |  |  |  |
|   | Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich                            |  |  |  |
| $\boxtimes$   | Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit                         |  |  |  |
| Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG   |  |  |  |  |
| Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:  |  |  |  |  |
|   | Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen         |  |  |  |
|   | Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen |  |  |  |
| ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt |  |  |  |  |

### 12.3. Anhang 3.3 – Braunes Langohr

| Braunes Langohr     | P | Plecotus auritus       |  |  |
|---------------------|---|------------------------|--|--|
| Schutzstatus        |   |                        |  |  |
| RL MV: 4            | × | Anh. IV FFH-Richtlinie |  |  |
| RL D: V             | × | streng geschützt       |  |  |
| Bestandsdarstellung |   |                        |  |  |

Angaben zur Autökologie:

Besiedelt Tiefländer und Mittelgebirgsregionen, waldarme Gebiete werden gemieden. Als Jagdgebiete dienen Wälder, Waldränder, Gebüsche, Hecken, Obstplantagen, Parks, Gärten. Die Wälder können verschiedene Typen annehmen, bevorzugt werden aber mehrschichtige Laubwälder. Aktionsraum nimmt eine Größe von 1-40 ha an, häufig 500 Meter Umkreis um das Quartier herum. Jagdgebiete nehmen eine Fläche von bis zu 4 ha ein. Baum- und Gebäudequartiere werden im Sommer bezogen. Dabei werden nicht nur Baumhöhlen besiedelt, sondern auch sämtliche Spalträume. Auf Dachböden in Balkenkehlen oder Zapfenlöchern zu finden. Winterquartiere werden in Höhlen, Stollen, Keller mit Temperaturen zwischen 3-7°C aufgesucht. Ortswechsel finden nur über kurze Entfernungen statt, unter 30 km. Bevorzugte Nahrung: Nachtfalter, Heuschrecken, Zweiflügler, Wanzen; im Frühjahr und Herbst Spinnen, Weberknechte, Ohrwürmer und Raupen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Kiefer und Boye, 2004).

Vorkommen in M-V:

In Deutschland sind Wochenstuben aus allen Bundesländern bekannt, seltener im Tiefland. Häufiger in waldreichen Mittelgebirgsregionen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Kiefer und Boye, 2004). Gefährdungsursachen:

Vergiftungen, die durch den Kontakt mit Holzschutzmitteln auftraten, Quartiersverluste infolge forstwirtschaftlicher Nutzung und durch das Sanieren von Dachstühlen, Verlust von Jagdlebensräumen (Aufgabe von Streuobstwiesen, extensiv genutzter Gärten), Todesfälle im Straßenverkehr, unterirdische Winterquartiere werden abgerissen, verschlossen oder anderweitig genutzt (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Kiefer und Boye, 2004).

| ٧ | or/ | kommen | im | Un | tersuc | hun | gsra | um |
|---|-----|--------|----|----|--------|-----|------|----|
|---|-----|--------|----|----|--------|-----|------|----|

potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Sommer- und Winterquartiere in/an Gebäuden sowie

potenzielle Sommerquartiere an Bäumen (u.a. Nistkästen) vorhanden

Lokale Population: unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG



| • .  |   |  |  |  |  |  |
|--|---|--|--|--|--|--|
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):  Auflistung der Maßnahmen: - V1; V2;V3;CEF1+5 |   |  |  |  |  |  |
|  |   |  |  |  |  |  |
| BNatSo   | Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von |  |  |  |  |  |
|  | anzungs- und Ruhest   |  |  |  |  |  |
| Verletz<br>men   | ung oder Tötung von   | Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsfor-  |  |  |  |  |
|  |   | tungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Be ung von Entwicklungsformen steigt signifikant an                   |  |  |  |  |
| $\boxtimes$  |   | tungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der<br>örung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an      |  |  |  |  |
| Die Gefa   |   | n oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren und bei Tieren in Wochen-  |  |  |  |  |
| stuben.  | Im Plangebiet wurden aus  | schließlich Sommerquartiere prognostiziert. Aufgrund der Bauzeitenregelung,  |  |  |  |  |
| Tötunge  | en und Verletzungen und k   | gf. daraus resultierender weiterer Maßnahmen besteht nicht die Gefahr von ein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.                |  |  |  |  |
|  |   | s Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG   |  |  |  |  |
|  |   | en während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-   |  |  |  |  |
| rungs-   | und Wanderungszeite   |  |  |  |  |  |
|  | Die Störung führt zur Ver   | schlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population   |  |  |  |  |
| $\boxtimes$  |   | keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population   |  |  |  |  |
|  |   | venn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen   |  |  |  |  |
|  |   | das Vorhaben werden potenzielle Quartiere zerstört und vorsorglich ersetzt.  |  |  |  |  |
|  |   | gshabitate gehen nicht verloren. Bauzeitenregelungen sind einzuhalten. Fälgisch begleitet. In der Folge werden Maßnahmen zur Vermeidung von Ver- |  |  |  |  |
| botstatb   | eständen umgesetzt. Es e  | intsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.   |  |  |  |  |
|  |   | r Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5  |  |  |  |  |
| BNatSo   | chG sowie ggf. der Ve   | rletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG   |  |  |  |  |
| (Tötung  | gen/ Verletzungen in \  | /erbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)   |  |  |  |  |
| $\boxtimes$  | Beschädigung oder Zerst   | örung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten   |  |  |  |  |
|  | Tötung von Tieren im Zusnicht auszuschließen  | sammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten   |  |  |  |  |
| $\boxtimes$  | Vorgezogene Ausgleichs vermeiden  | maßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu  |  |  |  |  |
|  | Beschädigung oder Zersträumlichen Zusammenha  | örung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im  |  |  |  |  |
|  | las Vorhaben werden pote  | enzielle Quartiere zerstört. Diese werden vor Baubeginn vorsorglich ersetzt.   |  |  |  |  |
| •  |   | ologisch begleitet. In der Folge werden Maßnahmen zur Vermeidung von Ver-  |  |  |  |  |
|  |   | Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.  |  |  |  |  |
|  |   | ellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände   |  |  |  |  |
| Die Ver  | botstatbestände nach §  | 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG   |  |  |  |  |
|  | Treffen zu  | Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich   |  |  |  |  |
| $\boxtimes$  | Treffen nicht zu  | artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit  |  |  |  |  |
| Darleg   | jung der naturschut   | zfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7   |  |  |  |  |
| BNatSchG   |   |  |  |  |  |  |
| Wahrur   | ng des Erhaltungszusta<br>Die Gewährung einer Au  |  |  |  |  |  |
|  | Keiner Verschlechterung   | des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen   |  |  |  |  |
|  | Keiner Verschlechterung   | des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen   |  |  |  |  |
|  | Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich  |  |  |  |  |  |
| Auflistur  |   | gaben zu Monitoring/ Risikomanagement  |  |  |  |  |



### 13. ANHANG 4 - FOTOANHANG



Abb. 12: Bildnummerierung im Plangebiet (© LAIV – MV 2021)



Foto 1: Zierrasen und Siedlungsgehölz im Südosten; Blick Richtung Straße nach Norden

Foto 2: Grundstücksabgrenzung im Osten, Blickrichtung Straße nach Süden



Foto 3: Versiegelter Wirtschaftsweg und Gehweg als Grundstückszufahrt; Links Hecke



Foto 4: Wohngebäude mit Garagen, Auffahrt und Vorgärten; östliches Grundstück



Foto 5: Versiegelte Freifläche vor dem westlichen Wohngebäude; Winterlinde im Vordergrund





Foto 6: Schuppen im Osten des westlichen Grundstücks



Foto 7: Überblick nicht versiegelte Freifläche mit Spontanvegetation; vorne Apfelbaum







Foto 9: Freifläche mit Spontanvegetation und Siedlungsgehölz, davor Holzablagerungen







Foto 11: Erdaufschüttung auf artenarmen Zierrasen vor Siedlungsgehölzen



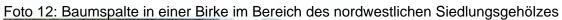




Foto 13: Siedlungsgebüsch, westliche Seite östliches Grundstück, vorne Kinderspielgeräte



Foto 14: Überblick Zierrasen und Schuppen östliches Grundstück



Foto 15: Ziergewächse im Vordergrund, hinten Nebengebäude und eingebauter Pool





Foto 16: Nutzgarten mit Gemüsebeeten im NW, dahinter Maisacker und Siedlungsgebüsch



Foto 17: Holzschuppen im Norden des östlichen Grundstücks





Foto 18: Ablagerung Bauschutt und Gartenabfälle



Foto 19: Garagen mit Solarzellen im Nordosten des östlichen Grundstücks





Foto 20: Überblick des Gartens von Ost nach West



Foto 21: Baumhöhle im Pflaumenbaum



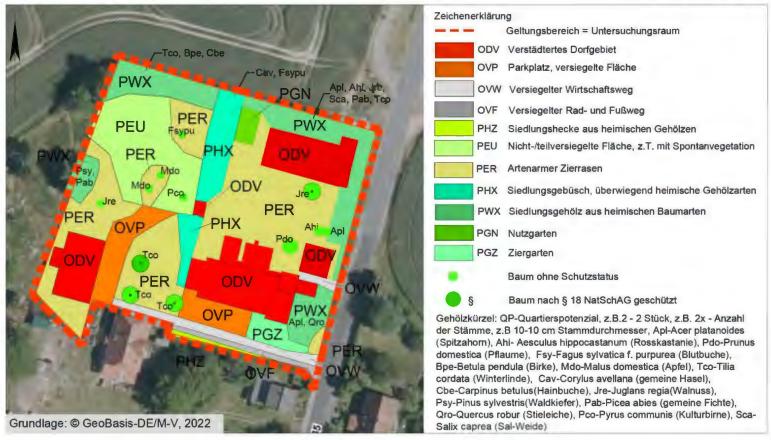


Foto 22: östliche Grundstückseinfahrt (versiegelter Wirtschaftsweg)





# Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan Nr. 27 "Wohnen Lindenhof Nord" der Stadt Burg Stargard Bestandsplan



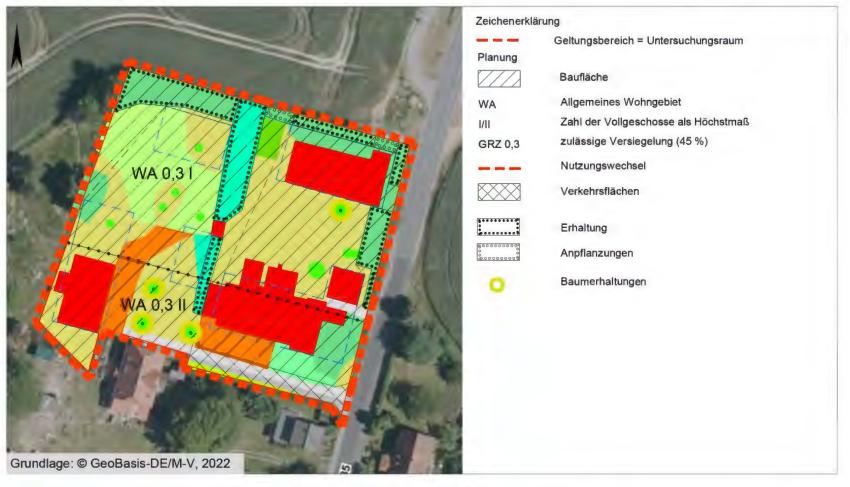
KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL/FAX: 0395 4225110 0170 7409941

Blatt - Nummer: 1 Datum: 11.01.2023 Maßstab: 1: 800 Bearbeiter: M.Jähn

eite 63



# Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan Nr. 27 "Wohnen Lindenhof Nord" der Stadt Burg Stargard Konfliktplan



KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL/FAX: 0395 4225110 0170 7409941

Blatt - Nummer: 2 Datum: 11.01.2023 Maßstab: 1: 800 Bearbeiter: M.Jähn